



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und MMag. Martin Stelzl, im Verfahren betreffend die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der **Antenne Salzburg GmbH** (FN 268007d) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6, und 13 Abs. 1 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 75/2024, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 100,3 MHz“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen, Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen ein Teilgebiet der Bundeshauptstadt Wien; die Wiener Gemeindebezirke 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 können vollständig versorgt werden. Die Gemeindebezirke 2, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22 und 23 können teilweise versorgt werden. Darüber hinaus können an Wien angrenzende Teile der Niederösterreichischen Bezirke Mödling und St. Pölten-Land versorgt werden.

Die Beilage 1. bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheids.

Das Programm umfasst ein eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten, regelmäßige regionale und überregionale redaktionelle Beiträge mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben in Wien sowie Sendungen, die die Hörer im Versorgungsgebiet aktiv miteinbeziehen. Das Musikprogramm wird schwerpunktmäßig im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25- bis 49-Jährigen, gestaltet. Der Musikanteil des Programms liegt bei 75 bis 80 %. Auf den Wortanteil bestehend aus Nachrichten, redaktionellen Beiträgen, Moderation, Werbung, Jingles und Teaser, entfallen rund 25 %.

2. Der Antenne Salzburg GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.

die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gilt gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass die Funkanlage bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. hinsichtlich der in der Beilage 1. beschriebenen Übertragungskapazität.
6. Der Antrag der nonstopnews.at gmbh (FN 161556h) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
7. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.714/25-001, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 07.10.2022 beantragte die Antenne Salzburg GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Am 17.10.2022 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunk Frequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens.

Im Zeitraum vom 25.04.2023 bis 27.04.2023 wurde in Zusammenarbeit mit der slowakischen Frequenzverwaltung eine Versuchsabstrahlung bezogen auf die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität durchgeführt.

Am 22.06.2023 legte der frequenztechnische Amtssachverständige sein fernmeldetechnisches Gutachten vor, woraus erging, dass die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar sei.

Die KommAustria veranlasste daher für den 31.07.2023 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“ auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „DER STANDARD“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>. Als Ende der Ausschreibungsfrist wurde der 04.10.2023, um 13:00 Uhr, festgesetzt.

Mit am 08.09.2023 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben erhielt die Antenne Salzburg GmbH ihren Antrag aufrecht. Am 27.09.2023 wurde ein ergänzendes Vorbringen erstattet.

Mit am 03.10.2023 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben, ergänzt mit Schreiben vom 23.10.2023 über Auftrag der KommAustria, beantragte die nonstopnews.at gmbh die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“.

Mit am 03.10.2023 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben, ergänzt mit Schreiben vom 23.10.2023 über Auftrag der KommAustria, beantragte die Livetunes Network GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“.

Mit am 03.10.2023 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben, ergänzt mit Schreiben vom 30.10.2023, beantragte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“.

Am 09.10.2023 wurde die Abteilung RFFM der RTR GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens betreffend die frequenztechnische Realisierbarkeit der eingelangten Anträge beauftragt.

Mit Schreiben vom 07.11.2023 wurde den Antragstellerinnen Akteneinsicht gewährt und die Gelegenheit gegeben, binnen vier Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 04.12.2023 bezog die Antenne Salzburg GmbH ausführlich zu den finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen der nonstopnews.at gmbh Stellung und verwies erneut auf die Vorteile ihres Programms.

Die nonstopnews.at gmbh führte in ihrer Stellungnahme vom 05.12.2023 hinsichtlich der Antenne Salzburg GmbH aus, dass im Antrag die Eigentumsverhältnisse nicht korrekt angeführt worden und die finanziellen Voraussetzungen der Antenne Salzburg GmbH zweifelhaft seien.

Mit Schreiben vom 05.12.2023 nahm die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH zu den übrigen Anträgen Stellung.

Mit Schreiben vom 07.12.2023 ersuchte die KommAustria die Wiener und die Niederösterreichische Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G.

Am 15.12.2023 erstattete der frequenztechnische Amtssachverständige sein Gutachten.

Mit Schreiben vom 18.01.2024 übermittelte die KommAustria die eingelangten Stellungnahmen an die Antragstellerinnen.

Am 19.01.2024 langte eine Stellungnahme der Wiener Landesregierung ein.

Mit Schreiben vom 06.02.2024 nahm die Antenne Salzburg GmbH zu den Vorbringen der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH Stellung.

Mit Schreiben vom 06.02.2024 nahm die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH erneut Stellung.

Mit Schreiben vom 13.02.2024 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme der Wiener Landesregierungen sowie die eingegangenen Stellungnahmen an die Antragstellerinnen und gab diesen Gelegenheit, binnen zwei Wochen hierzu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 26.02.2024 legte die Stadtradio Regional Hörfunk ergänzende Unterlagen vor und nahm zur Stellungnahme der Wiener Landesregierung Stellung.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 29.02.2024 pflichtete die nonstopnews.at der Stellungnahme der Wiener Landesregierung bei und führte erneut aus, dass das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen bei der Antenne Salzburg GmbH zweifelhaft sei.

Mit Schreiben vom 15.03.2024 sprach sich die Antenne Salzburg GmbH gegen die Beurteilung der Wiener Landesregierung hinsichtlich ihres Antrags aus und führte aus, dass dieser jedoch hinsichtlich der Stadtradio Regional Hörfunk GmbH zuzustimmen sei.

Mit Schreiben vom 05.04.2024 wies die Antenne Salzburg GmbH die Stellungnahme der nonstopnews.at gmbh vom 18.03.2024 vollinhaltlich zurück.

Mit Schreiben vom 08.04.2024 nahm die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH erneut Stellung.

Mit Schreiben vom 27.06.2024 teilte die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH eine Änderung im Stand ihrer Gesellschafter und der Vertretungsbefugnis mit.

Mit Schreiben vom 19.08.2024 hat die Stadtradio Regional Hörfunk GmbH ihren Antrag zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 20.08.2024 hat die Livetunes Network GmbH ihren Antrag zurückgezogen.

Am 23.10.2024 fand eine mündliche Verhandlung statt.

Mit Schreiben vom 13.11.2024 erstattete die nonstopnews.at gmbh weitere Vorbringen.

Mit Schreiben vom 15.11.2024 ergänzte die Antenne Salzburg GmbH einen offenen Punkt aus der mündlichen Verhandlung.

Mit Schreiben vom 10.12.2024 replizierte die Antenne Salzburg GmbH auf die Stellungnahme der nonstopnews.at gmbh.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Ausschreibung

Am 31.07.2023 hat die KommAustria die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“ auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „DER STANDARD“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at> ausgeschrieben. Als Ende der Ausschreibungsfrist wurde der 04.10.2023, um 13:00 Uhr, festgesetzt.

2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“ weist bei einer im dicht bebauten Zentrum von Wien notwendigen Feldstärke von 74 dB μ V/m sowie unter Berücksichtigung des weiteren Stadtgebiets von Wien, das mit einer Feldstärke von zumindest 66 dB μ V/m versorgt wird, eine technische Reichweite von 1,4 Millionen Einwohnern auf.

Das Versorgungsgebiet erstreckt sich im Wesentlichen auf ein Teilgebiet der Bundeshauptstadt Wien. Die Wiener Gemeindebezirke 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 können vollständig versorgt werden. Die Gemeindebezirke 2, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22 und 23 können teilweise versorgt werden. In den Niederösterreichischen Bezirken Mödling und St. Pölten-Land können die Gemeinden Biedermannsdorf, Breitenfurt bei Wien, Brunn am Gebirge, Gießhübl, Hennersdorf, Hinterbrühl, Maria Enzersdorf, Mödling, Perchtoldsdorf, Purkersdorf, Vösendorf und Wiener Neudorf teilweise versorgt werden.

Für die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“ wurde ein internationales Befragungsverfahren durchgeführt. Die slowakische Frequenzverwaltung lehnte den beantragten Hörfunksender „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“ mit Schreiben vom 06.02.2023 zum Schutz des Hörfunksenders „BRATISLAVA 100,3 MHz“ entsprechend dem Genfer Abkommen von 1984 ab.

In Folge wurde mit der slowakischen Verwaltung eine Versuchsabstrahlung vereinbart. Die Versuchsabstrahlung wurde in der Zeit vom 25. bis 27.04.2023 in Zusammenarbeit mit dem Messdienst der slowakischen Verwaltung durchgeführt. Dabei wurden mögliche frequenztechnische Störungen durch den Sender „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“ von den slowakischen Messtechnikern untersucht. Als Ergebnis dieser Versuchsabstrahlung hat die slowakische Verwaltung mit Schreiben vom 13.06.2023 unter Auflage 4.7 mit Hinweis auf den in Betrieb befindlichen Sender „BRATISLAVA 100,3 MHz“ dem Befragungsverfahren für den Hörfunksender „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“ zugestimmt. Damit ist das internationale Befragungsverfahren positiv abgeschlossen. Dieses deckt den beantragten Sender „WIEN 11

(KW Simmering) 100,3 MHz“ mit seinen frequenztechnischen Parametern ab und es ist von keinen Störauswirkungen auf in- und ausländische Hörfunksender auszugehen.

Auflage 4.7 nach dem Genfer Abkommen GE84 besagt, dass rechnerisch die Planungsgrundlagen zum Schutz eines bestehenden Senders nicht im gesamten theoretisch möglichen Versorgungsgebiet eingehalten werden können, es aber in der Praxis sehr wahrscheinlich ist, dass ein gegenseitiger störungsfreier Betrieb möglich ist. Jedoch ist es immer noch möglich, dass sich im Dauerbetrieb ein differenzierteres Bild ergibt und deshalb Maßnahmen zur Störungsreduzierung notwendig werden.

Somit ist der Antrag frequenztechnisch realisierbar und es kann für den Hörfunksender „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“ ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

2.3. Im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme privater Hörfunkveranstalter

kronehit (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.)

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 20- bis 35-Jährigen. Das im AC-Format gestaltete Musikprogramm orientiert sich am aktuellen österreichischen Musikgeschmack und basiert vor allem auf den Säulen PopRnB, PopDance, HipHop und RhythmicPop. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen und Nachrichten). Der Wortanteil beträgt (inklusive Verpackung, Service und Werbung) ca. 25 %. Die werktags täglich 10-mal (samstags, sonntags und feiertags täglich 15-mal) produzierten und ausgestrahlten „kronehit Kurznachrichten“, die eine Länge bis zu 90 Sekunden aufweisen, bieten einen raschen und kompakten Blick auf das Geschehen in Österreich und der Welt, insbesondere in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Chronik, Sport, Technologie und Digitales. Darüber hinaus werden gesellschaftlich relevante Themen aus neuen Perspektiven aufbereitet. Lokale und regionale Ereignisse haben einen ebenso hohen Stellenwert wie globale Entwicklungen. Über wichtige Ereignisse (z.B. Landtags- und Nationalratswahlen) wird vertieft berichtet, teilweise auch live vor Ort. Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Oe24 (oe24 Radio GmbH – vormals Radio Austria GmbH)

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für eine Zielgruppe der 14- bis 59-jährigen Österreicher mit einem Musikprogramm in Form eines breiten Adult-Contemporary-Formats aus Musik der 1980er bis zu aktueller Musik mit einem melodiosen und harmonischen Musikflow. Neben dem Musikschwerpunkt und regelmäßigen Wetter- und Verkehrsberichten sowie Veranstaltungshinweisen legt das Programm auf aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte aus den Bereichen Sport, Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft sowie aktuelle Themen, die Österreich bewegen, wert, wobei tagsüber stündlich selbst gestaltete – unter Vorbehalt eines etwaigen Zukaufs – Welt- und Österreich-Nachrichten gesendet werden, teils mit zusätzlichen Kurznachrichten in Form von Schlagzeilen. Das Programm ist werktags in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, samstags von 06:00 bis 16:00 Uhr und sonntags von 08:00 bis 16:00 Uhr

moderiert. Insgesamt soll der Musikanteil bei ca. 80 %, der Wortanteil (einschließlich Verpackungselemente, Jingles und Werbung) bei ca. 20 % liegen.

Energy 104,2 (N & C Privatrado Betriebs GmbH)

Das Programm ist als eigengestaltetes deutschsprachiges 24-Stunden Vollprogramm konzipiert, das auf die Zielgruppe der 10- bis 35-Jährigen ausgerichtet ist. Schwerpunkt des Programms ist der im CHR-Format gehaltene Musikbereich mit einem Schwerpunkt auf den Musikrichtungen Pop, RnB, Clubsounds, House und New Rock. Das Wortprogramm umfasst insbesondere regelmäßige Nachrichten, mit besonderem Augenmerk auf nationale und regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung. Diese werden morgens halbstündlich, den Rest des Tages bis 19 Uhr stündlich und bei Bedarf in erhöhter Frequenz gesendet. Darüber hinaus gibt es ein ausführliches ergänzendes Service- und Informationsangebot mit z.B. Verkehrsnachrichten, Lokalwetter, Lottozahlen, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte, etwa über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.) und das zielgruppenrelevante Geschehen in den „Grätzeln“ der Stadt. Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm beträgt inklusive Werbung im Durchschnitt 30:70 (Wort: Musik).

Klassik Stephansdom (Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom)

Das Programm „Radio Klassik Stephansdom“ ist als Kultur-Radio für die Bundeshauptstadt Wien konzipiert und bietet 24-Stunden Musik- und Wortprogramme. Dabei konzentriert sich das Musikprogramm in den Kernzeiten auf die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der Filmmusik. Im Wortprogramm bietet es Nachrichten aus Österreich und aller Welt, welche von der eigenen Redaktion unter Zugriff auf Agenturmaterial der Austria Presse Agentur, der Katholischen Presseagentur und anderer Quellen erstellt werden. In Kooperation mit der Tageszeitung „Wiener Zeitung“ werden tagesaktuelle Schlagzeilen ins Programm integriert. Neben den Nachrichten und aktuellen Wortbeiträgen bietet „Radio Klassik Stephansdom“ im kirchlich-sozialen Bereich wie auch im Kulturbereich großflächige Informationssendungen an.

Radio Orange (Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten)

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm und beinhaltet die Verbreitung eines nichtkommerziellen (werbefreien) partizipativen Programms unter dem Namen „Orange 94.0“, das in verschiedene Sendeschwerpunkte gegliedert ist. Wesentliche Programmelemente sind Politik und Gesellschaft (mit einem Bezugspunkt aus der Perspektive gesellschaftlich marginalisierten oder unterrepräsentierten Gruppen), Kunst und Kultur (als Präsentationsplattform und Experimentierfeld für Kunstschaffende, als auch Vernetzungsplattform für diese mit Kunstinteressenten und -vermittelnden), Communities und Mehrsprachigkeit (mit einem starken multikulturellen, interkulturellen, transnationalen, transkontinentale, antirassistischen und anti-sexistischen mehrsprachigen Anspruch zur Förderung der kulturellen Verständigung und des Austauschs zwischen einzelnen Bevölkerungsteilen), Musik und Talk (mit zahlreichen Spezialsendungen zum Thema Musik und hohem Anteil in Österreich produzierter Werke), sowie Wissen und Bildung (mit verständlicher Aufbereitung verschiedener wissenschaftlichen Disziplinen, auch unter aktiver Einbeziehung von Jugendlichen). Einmal pro Woche wird eine alternative Nachrichtensendung ausgestrahlt. In Zusammenarbeit mit freien Medien bzw. Radiostationen im

In- und Ausland erfolgen gemeinsame Gestaltungen von Schwerpunktprogrammen bzw. ein Austausch aktueller Sendungen zu verschiedenen Anlässen und Themen. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, ein fester Anteil ist nicht vorgesehen, grundsätzlich überwiegt aber das Wortprogramm. Mit Ausnahme der Sendungen im Austausch mit in- und ausländischen freien Radioinitiativen sowie Social-Action-Campaigns entstammen alle Sendungen der Eigenproduktion; dieser Eigenproduktionsanteil liegt bei 90 %.

Superfly (Superfly Radio GmbH)

Das Programm ist ein größtenteils eigengestaltetes und teilweise live moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit hohem Lokalbezug mit einer grundsätzlichen Musikausrichtung auf die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) für die Kernzielgruppe der urbanen 25- bis 49-Jährigen (bzw. die erweiterte Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen). Im Wortprogramm, das exklusive Werbung je nach Tageszeit 10 bis 15 % des Programms ausmachen soll, werden Informationen wie internationale und nationale Nachrichten zur vollen Stunde, mehrmals täglich lokale Nachrichten, Verkehrsmeldungen, Informationen zum öffentlichen Nahverkehr und lokale Wetterupdates sowie bis zu zwei Mal pro Stunde jeweils bis zu drei Minuten lange redaktionelle Elemente, die besonderes Augenmerk auf die lokale Kunst,- Kultur,- und Musikszene richten, aus folgenden Bereichen gesendet: Kultur, Lifestyle, Kulinarik, Mode oder Design sowie Lokalmeldungen aus Politik und Wirtschaft. In den Abendstunden wird im Rahmen der „Spezialisten“-Sendungen von Experten vertieft auf einzelne Musikrichtungen eingegangen. Das Nachtprogramm, welches DJ-Sets von österreichischen und internationalen DJs sowie musikalische Raritäten enthält, ist unmoderiert.

Mein Kinderradio (Radino GmbH)

Das Programm umfasst ein vollständig eigengestaltetes 24-Stunden Spartenprogramm für die Zielgruppe der Kleinkinder (drei bis sieben Jahre) und deren Eltern. Sowohl das Wortprogramm als auch das Musikprogramm richten sich an die Zielgruppe der Kleinkinder und deren Eltern. Innerhalb des Wortprogramms werden Themen aufgegriffen, die Kinder interessieren. Zwischen 08:00 und 16:00 Uhr umfasst das geplante Programm kindgerecht gestaltete internationale, nationale und lokale Nachrichten zur vollen Stunde sowie unter anderem Wetterinformationen, Freizeittipps, Veranstaltungshinweise und lokale Informationen sowie Hörbücher für die angesprochene Zielgruppe. Sämtliche Sendungen des Tagesprogramms werden mittels Sprachsynthese „live“ moderiert. Das Verhältnis von Wort- zu Musikanteil beträgt in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr im Durchschnitt 25:75, wobei der Wortanteil inklusive Werbung zu verstehen ist. Das von 06:00 bis 20:00 Uhr gesendete Musikprogramm umfasst Musiktitel aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“, „All Time Klassiker“, „Aktuelles“, „Geschichtsträchtig“ und „Kinderdisco“. Von 20:00 bis 06:00 Uhr wird ein auf gestresste Eltern zugeschnittenes „light“-Musikformat (dezente, unmoderierte Loungemusik und Softpop) gespielt.

Radio Maria (Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung)

Das Programm ist ein werbefreies religiöses 24-Stunden Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter aber überregionaler Bedeutung. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Das Programm stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in

den Mittelpunkt des Gesamtprogramms und sendet diese als Live-Beiträge unter starker Hörerbeteiligung. Kirchenbezogene Wortbeiträge machen somit einen Großteil des Programms aus. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Neues geistliches Lied (Schwerpunkt), Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Maximal eine Stunde und 40 Minuten des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie eine Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich maximal 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien. Das geplante Programm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70 % Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30 % der Sendezeit in Anspruch.

Welle 1 Wien (Welle Salzburg GmbH)

Das Programm ist ein modernes Pop-Radio im Hot AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Mainstream, Popmusik, aktueller aber auch völlig neuer, unbekannter Musik. Somit ist eine offene Rotation der Playlist gewährleistet. Im Musikprogramm wird ein Schwerpunkt auf die Förderung österreichischer (speziell auch Wiener) Nachwuchsmusiker, inklusive einer diesbezüglichen Berücksichtigung im Wortprogramm, gelegt. Der Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm soll über zehn Prozent des Musikprogramms ausmachen. Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen und die Berichterstattung dementsprechend aus Wien für Wien erfolgen. Internationale und nationale Nachrichten werden jeweils zur vollen Stunde gesendet. Die selbstproduzierten Lokalnachrichten werden mehrmals täglich zur halben Stunde ausgestrahlt. Zusätzlich sind mehrmals täglich lokale Sendeflächen für ausschließlich lokale Berichterstattung (Beiträge mit kulturellem, musikalischem, gesellschaftlichem und sportlichem Inhalt aus Wien; O-Töne aus Politik und Wirtschaft sowie Society) sowie Wetter- und Verkehrsinformationen jeweils zur vollen und halben Stunde vorgesehen. Mehrmals täglich erfolgen lokale Veranstaltungshinweise aus dem Bundesland Wien.

Radio Arabella (Radio Arabella GmbH)

„Radio Arabella“ ist ein zur Gänze eigengestaltetes Vollprogramm mit hohem Regionalbezug für die Zielgruppe der 35- bis 59-Jährigen, das sich als Sender für Wien und Niederösterreich versteht. Den Themen Unterhaltung, Information und Bildung wird besonders im Wortbereich Rechnung getragen, wobei die Themenwahl möglichst viele Interessensgebiete wie Bildung, Wissenschaft, Sport, Musik, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Zeitgeschehen, Unterhaltung und vieles mehr abdecken soll.

Die Nachrichten zur vollen Stunde, die täglich in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr ausgestrahlt werden, beinhalten einen Themenmix aus internationalen und nationalen Geschehnissen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Chronik. Darüber hinaus wird von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 5:30 Uhr und 18:30 Uhr immer zur halben Stunde über die wichtigsten Vorkommnisse in Wien und Niederösterreich informiert. Dazu kommen Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowohl

als Bestandteil einzelner Moderationen als auch immer im Anschluss an die Nachrichten zur vollen Stunde sowie an den Lokalblock zur halben Stunde. Das Musikformat besteht aus einer Mischung aus Oldies und deutschsprachigen Musiktiteln mit Schwerpunkt auf den 80er- und 90er Jahren sowie einer handverlesenen Auswahl an aktuellen Titeln und ist geprägt von einer stressfreien, melodösen, fröhlichen und lebensbejahenden Stimmung.

Radio 88.6 (Radio Eins Privatrado GmbH)

Das Programm ist ein jedenfalls zum überwiegenden Teil eigengestaltetes und außerhalb der Nachtstunden weitgehend moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit einem Schwerpunkt auf der Zielgruppe der 10- bis 49-jährigen Bevölkerung. Das Programm soll – v.a. in der Morgen-Schiene und während der „Drive-Time“ – starke Serviceanteile (insbesondere Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungs-Informationen) enthalten. Nachrichten mit globalen, nationalen und regionalen Inhalten werden außerhalb der Nachtstunden regelmäßig (üblicherweise stündlich) gesendet. Dazu kommen anlassbezogene Berichte und Reportagen zu Ereignissen von politischer, sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung (z.B. Wahlen, Sportbewerbe, Veranstaltungen etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm wird über den gesamten Tag (05:50 bis 22:00 Uhr) gerechnet durchschnittlich etwa 25:75 betragen (Wortanteil inklusive Werbung und Produktionselemente). Das Musikprogramm entspricht im Wesentlichen einem AC-Format mit Schwerpunkt im Bereich Rock und Rock/Pop unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten.

ROCK ANTENNE (ROCK ANTENNE GmbH)

Das Programm „ROCK ANTENNE“ ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im Format Album Oriented Rock (AOR), das eine Mischung aus Hits der Rockmusik-Szene der 70er bis 90er Jahre, Album Cuts und aktuellen Rocksongs umfasst. Durch diverse Spezialsendungen werden auch musikalische Randinteressen der Rockfans bedient (ua. Alternative-, Blues-, Heavy- und Hardrock), wobei in der Rubrik „ROCK ANTENNE Heimatklänge“ die lokale Musikszene Erwähnung findet. Das Programm ist als Musikprogramm mit Nachrichten, Moderationen und Werbung konzipiert und richtet sich an die Kernzielgruppe der 25- bis 50-Jährigen, deren Musikgeschmack sich gefestigt hat und von aktuellen, populären Musikströmungen kaum beeinflusst wird. Der Wortanteil (inklusive Werbung) beträgt abhängig von der Tageszeit und dem Wochentag zwischen zwei und zehn Prozent. Der Schwerpunkt des Wortprogramms liegt morgens auf überregionalen Informationen und unterhaltenden Elementen, vormittags auf langen Musikstrecken, Musikinformation und Service sowie nachmittags auf Berichten von wichtigen Tagesereignissen, Sport, Entertainment und Service-Themen. Zudem sollen die Rubriken Veranstaltungstipps und Konzertkritiken aus der Rockszene, Präsentation und Förderung junger Rockbands, Hinweise und Tipps rund ums Ausgehen, zielgruppengemäße Tipps und Berichte zur Freizeitgestaltung, Kino, Sport, Kultur im Radio sowie zielgruppengerechte Comedy im Wortprogramm berücksichtigt werden. Das gesamte Wortprogramm (mit Ausnahme der Nachrichten) und die geplanten Sendungen werden von der Redaktion in Österreich recherchiert und produziert. Dies betrifft das gesamte Tagesprogramm von Montag bis Freitag von 05:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Zu den Randzeiten werden in den Abendstunden und an den Wochenenden einige Programmteile von der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG geliefert. Im Rahmen der Nachrichten fokussiert das Programm vornehmlich auf nationale und internationale Themen, untergeordnet auch auf regionale bzw. wichtige Themen aus Wien. Als letzte Meldung folgt eine Musiknachricht, die nur für das Programm „ROCK ANTENNE“ recherchiert und produziert wird. Die Nachrichten und Elemente im Bereich der Servicemeldungen (z.B.

regionale Konzertnews) werden von der Radio Arabella GmbH zugeliefert und nach den Vorgaben der Zulassungsinhaberin produziert.

LoungeFM Wien (Livetunes Network GmbH)

Das genehmigte Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm, das auf großteils entspannende, sanfte Musiktitel und eine Mischung aus Chillout-Pop, Smooth Jazz und Easy Listening setzt. Das Musikprogramm ist in die Kategorien Easy Listening & Chillout Pop, Smooth Jazz sowie Lounge, Crossover unterteilt und fokussiert auf Unterhaltung mit einem ruhigen Musikfluss. Die Musik soll zu einem großen Teil aus der heimischen Musikszene kommen. Die Informations- und Servicesendungen nehmen Bezug auf das lokale Sendegebiet Wien und zielen auf das Leben im Versorgungsgebiet ab. Zur vollen Stunde werden tagsüber mehrminütige „Weltnachrichten“ in Zusammenarbeit mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „DER STANDARD“ und zur halben Stunde abwechselnd lokale Informations- und Servicesendungen gesendet. Weiters soll die Wiener Veranstaltungsszene begleitet werden. Insgesamt soll der Wortanteil Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 % bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 % liegen, am Wochenende von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %. Der geplante Wortanteil ist dabei exklusive Werbung zu verstehen.

2.4. Noch nicht rechtskräftig zugelassene Hörfunkprogramme im Versorgungsgebiet

Folgenden Hörfunkveranstaltern wurde von der KommAustria eine Zulassung zur Veranstaltung der angeführten Hörfunkprogramme erteilt, wobei gegen diese Bescheide jeweils noch ein Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) anhängig ist.

vida on air (vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich)

Das genehmigte Programm ist ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden „multiethnisches Inforadio“ mit der Kernzielgruppe der Ein-Personen-Unternehmen und unselbstständig Beschäftigten in Wien mit Migrationshintergrund, insbesondere aus den Staaten des „ehemaligen Jugoslawiens“ und der Türkei. Im Zentrum der Zielgruppe stehen Beschäftigte in der Gastronomie, der Hotellerie, im Transport- und im Dienstleistungssektor sowie in den Bereichen Gesundheit, Pflege, Gebäudemanagement und persönlicher Dienstleistung. Darüber hinaus sollen generell alle Menschen mit Migrationshintergrund aus dem „ehemaligen Jugoslawien“ und der Türkei angesprochen werden. Das Musikprogramm verschränkt die Musikformate Adult Contemporary (AC) und eine südosteuropäische Ausrichtung sowie Turbo-Folk – Balkan Beats miteinander. Das Musikprogramm soll in der Regel durch mehr oder weniger kurze Information bzw. Moderation unterbrochen werden, wobei der Musikanteil am Programm bei 75 bis 80 % liegt. Nationale und internationale Nachrichten werden zugekauft. Das Wortprogramm ist mehrsprachig ausgestaltet, wobei der überwiegende Teil in deutscher Sprache gehalten wird, jedoch 20 bis 40 % des Wortanteils auf Slowenisch, Kroatisch, Bosnisch oder Serbisch und 20 bis 40 % des Wortanteils in türkischer Sprache gehalten werden soll.

Radio VM 1 Wien (Radio Event GmbH)

Das genehmigte Programm ist ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm, welches auf volkstümliche Musik, Volksmusik und volkstümlichen Schlager setzt. Es wird ein breites

Musikformat gesendet, in welchem auch Blasmusik sowie echte Volksmusik, Hausmusik und das Wienerlied Platz finden. Zudem ergänzt internationale Volksmusik (Folk, Country usw.) das Musikprogramm. Das Programm berichtet umfangreich über das Leben und die Menschen im Sendegebiet. Der Wortanteil inklusive Werbung beträgt in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr bis zu 25 %. In der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr beträgt der Wortanteil inklusive Werbung etwa 10 %. Im Programm finden Weltnachrichten sowie „BREAKING NEWS“ (als lokale Berichterstattung) Eingang. Zudem beinhaltet das Wortprogramm die Veranstaltung und Übertragung von Events im volkstümlichen Bereich, vom klassischen Frühschoppen bis hin zu Musikantentreffen. Das Programm berücksichtigt die historischen und kulturellen Themen in Wien durch seine Programminhalte und Musik. Einzelne Sendereihen sollen im Dialekt moderiert werden. Zudem sind Live-Übertragungen von Orten und Veranstaltungen geplant, die von kultureller und gesellschaftspolitischer Bedeutung sind (Ausstellungseröffnungen, Konzerte, Heimatabende, Lesungen, Diskussionen und klassischer Frühschoppen).

2.5. Zu den Antragstellern

2.5.1. Antenne Salzburg GmbH

2.5.1.1. Antrag

Die Antenne Salzburg GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

2.5.1.2. Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die Antenne Salzburg GmbH ist eine zu FN 268007d eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 5020 Salzburg

Im Entscheidungszeitpunkt stellen sich die Eigentumsverhältnisse der Antenne Salzburg GmbH wie folgt dar:

Alleingesellschafterin der Antenne Salzburg GmbH ist die CAWG GmbH (FN 364777m), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin der CAWG GmbH ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung (FN 355873v) mit Sitz in Wien.

Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind Dr. Hans Bodendorfer (93,33 %), Nikolaus Fellner (1,33 %) und die Alpha Eins Medien GmbH (5,33 %), eine zu FN 355347w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Dr. Christoph Leon. Alle Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind österreichische Staatsbürger bzw. eine inländische juristische Person. Ihnen kommen keine faktischen Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Stiftung zu, die mit einem Einfluss im Sinne des § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G vergleichbar wären.

Zum Ende der Ausschreibungsfrist (somit im Antrag) stellten sich die Eigentumsverhältnisse wie folgt dar:

Alleingesellschafterin der Antenne Salzburg GmbH ist die CAWG GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Deren Alleingesellschafterin wiederum ist die ELCG GmbH,

eine zu FN 321063b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin der ELCG GmbH ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung (FN 355873v) mit Sitz in Wien.

Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind Dr. Hans Bodendorfer (93,33 %), Nikolaus Fellner (1,33 %) und die Alpha Eins Medien GmbH (5,33 %), eine zu FN 355347w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Dr. Christoph Leon. Alle Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung sind österreichische Staatsbürger bzw. eine inländische juristische Person. Ihnen kommen keine faktischen Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit der Stiftung zu, die mit einem Einfluss im Sinne des § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G vergleichbar wären.

Die ELCG GmbH hält 100 % der Geschäftsanteile an der Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation, einer zu FN 321246x eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist Alleingesellschafterin der Radio Austria GmbH, einer zu FN 262001x eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Der Radio Austria GmbH (nunmehr oe24 Radio GmbH) wurde mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem analogem terrestrischem Hörfunk (bundesweite Zulassung) gemäß 28b ff PrR-G erteilt. Sie verbreitet aufgrund dieser Zulassung das bundesweite Programm „oe24“. Darüber hinaus ist die oe24 Radio GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.08.2021, KOA 2.535/21-010, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplexplattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren ab 08.09.2021.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor und es bestehen keine Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Institutionen.

2.5.1.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne Salzburg GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ für die Dauer von zehn Jahren ab 27.07.2021 (Bescheid der KommAustria vom 15.07.2021, KOA 1.546/21-010).

Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.08.2022, KOA 1.411/22-011, ist sie auch Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz und Teile des Innergebirges“ für die Dauer von zehn Jahren ab 19.12.2022.

Zudem verfügt sie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.03.2021, KOA 4.720/21-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren.

Die Antenne Salzburg GmbH ist weiters Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-022, erteilten Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der

KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zugeordnete Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ im Bundesgebiet mit Ausnahme der Region Salzburg und Oberösterreich und Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-021 erteilten Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zugeordnete Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ ausschließlich für die Bundesländer Salzburg und Oberösterreich.

Die Antenne Salzburg GmbH ist darüber hinaus aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.11.2024, 2024-0.788.701, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung von digital terrestrischem Hörfunk über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.560/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 11.11.2024, 2024-0.776.244, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“.

2.5.1.4. Geplantes Programm

Die Antenne Salzburg GmbH beabsichtigt die Veranstaltung eines 24-Stunden-Vollprogramms mit hohem Lokalbezug zum Versorgungsgebiet im „Adult Contemporary“-Format für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen, mit Fokus auf die 25- bis 49-Jährigen.

Ziel ist es, ein modernes Lokalradio für die Wiener Bevölkerung mit starkem Regionalbezug anzubieten. Einen der inhaltlichen Programmschwerpunkte sollen ausführliche und genaue Serviceteile für das Versorgungsgebiet, insbesondere Verkehrsinformationen sowie Wetter- und Veranstaltungsinformationen darstellen. Es ist dabei auch geplant, durch Veranstaltungskooperationen im Versorgungsgebiet direkt auf die Zielgruppe zuzugehen.

Das geplante Programm wird zu 100 % eigengestaltet sein, wobei die überregionalen Nachrichten im Rahmen des Programms „Antenne Salzburg“ gestaltet und von diesem übernommen werden. Die tägliche Playlist für das Programm „Antenne Salzburg“ wird für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet übernommen und adaptiert werden. Das Musikprogramm soll daher nicht ident sein. Die übrigen Programmteile – mit Ausnahme der Weltnachrichten und Musik – sollen für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet und ausschließlich vom Wiener Programmteam gestaltet werden.

Der Musikanteil des geplanten Programms soll bei 75 bis 80 % liegen. Auf den Wortanteil bestehend aus Nachrichten, redaktionellen Beiträgen, Moderation, Werbung und fixen Elementen, wie Jingles und Teaser, sollen rund 25 % entfallen. Innerhalb einzelner Sendeschienen verändert sich das Verhältnis von Musik- und Wortanteil.

Das Musikprogramm richtet sich an die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen mit Fokus auf die 25- bis 49-jährigen. Es besteht aus einer ausgewogenen Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 80er- und 90er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts. Das Programm ist auf eine breite erwachsene Zielgruppe ausgerichtet, und setzt einen klaren Schwerpunkt auf moderne Familien und deren Interessen (Bildungsthemen, Kindererziehung, Veranstaltungen, Kulinarik usw.).

Das geplante Wortprogramm ist auf die lokalen und regionalen Interessen im Versorgungsgebiet ausgerichtet. Der Lokalbezug soll insbesondere durch regelmäßige regionale und lokale

Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen und die Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden. In den moderierten Programmteilen sind Beiträge zu zielgruppenrelevanten Themen, wie etwa Schule und Ausbildung, Arbeitswelt, Gesundheit und Kinderbetreuung geplant. Dazu sollen auch Kooperationen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen eingegangen werden. Bei der Gestaltung der lokalen Informationen wird auf Innovation und den unmittelbaren Nutzen für die Hörerschaft im Versorgungsgebiet Wert gelegt. So beschränken sich etwa die Verkehrsnachrichten nicht nur auf die bloße Wiedergabe von Verkehrsmeldungen, sondern werden auch durch die Situation und der Tageszeit entsprechende Tipps der Redaktion ergänzt. Ein weiterer wichtiger Punkt in der Berichterstattung sind Themen aus dem gesellschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet.

Das Programm ist von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr live moderiert. Zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr sollen auch, jeweils zur vollen Stunde, überregionale Nachrichten gesendet werden, wobei geplant ist, diese vom Programm „Antenne Salzburg“ zu übernehmen. Lokale bzw. regionale Nachrichten und Beiträge werden vom Redaktionsteam, das für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet zuständig ist, gestaltet und produziert. Es ist geplant, mit der lokalen Wirtschaft, lokalen Interessenvertretungen sowie privaten Vereinen, aber auch diversen öffentlichen Institutionen im Versorgungsgebiet, eine enge Kooperation aufzubauen.

Lokalität und die Einbindung der Interessen der Hörerschaft im Versorgungsgebiet aus allen Lebensbereichen sollen die laufende Moderation des Programms prägen. Die Moderation wird durch eigene Moderatoren für das Versorgungsgebiet erfolgen. Der Lokalbezug im geplanten Wortprogramm soll aber nicht nur durch das von der Redaktion erstellte Programm (z.B. Berichterstattung über Lokalpolitik oder Veranstaltungen in einzelnen Bezirken), sondern auch durch die Einbindung der Hörerschaft hergestellt werden. Diese Einbindung soll durch Meldungs-Original-Töne sowie Kommentare und Meinungen zu aktuellen Themen, die das Versorgungsgebiet betreffen, erfolgen.

Ein weiterer wichtiger Punkt in der Berichterstattung sollen Themen aus dem gesellschaftlichen Leben des Versorgungsgebietes sein, so wird auch über aktuelle Veranstaltungen und andere relevante Themen aus der Region berichtet.

Das Programmschema der Antenne Salzburg GmbH für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet von Montag bis Freitag lässt sich wie folgt darstellen:

05:00 Uhr bis 06:00 Uhr: Musik
06:00 Uhr bis 10:00 Uhr: Morgenshow
10:00 Uhr bis 15:00 Uhr: Bei der Arbeit
15:00 Uhr bis 19:00 Uhr: Drive Time
19:00 Uhr bis 21:00 Uhr: Tophits
21:00 Uhr bis 05:00 Uhr: In der Nacht

Das typische Programmschema für Samstage lässt sich wie folgt darstellen:

05:00 Uhr bis 07:00 Uhr: Musik
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr: Hitsamstag
18:00 Uhr bis 24:00 Uhr: Party Samstag

00:00 Uhr bis 05:00 Uhr: In der Nacht

Das typische Programmschema für Sonntage lässt sich wie folgt darstellen:

05:00 Uhr bis 07:00 Uhr: Musik

07:00 Uhr bis 18:00 Uhr: Hitsonntag

18:00 Uhr bis 21:00 Uhr: Chartshow

21:00 Uhr bis 05:00 Uhr: In der Nacht

Das gesamte redaktionelle Programmangebot soll auf die lokalen und regionalen Interessen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgerichtet sein. Insbesondere in den nachstehenden Sendungen soll den lokalen und regionalen Interessen größte Bedeutung zugemessen werden:

„*Morgenshow: Immer topinformiert in den Tag*“: Diese Sendung wird montags bis freitags zwischen 06:00 und 10:00 Uhr lokale Moderationsbeiträge und regelmäßig Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen aus dem und für das Versorgungsgebiet enthalten. Aktuelle Themen werden von allen Seiten durch die Einbindung von Betroffenen, Experten und Hörerschaft beleuchtet. Die Morgenshow bietet eine breite Basis für den Meinungsaustausch der Hörerschaft, um inhaltliche Standpunkte darzustellen und auszutauschen.

„*Bei der Arbeit*“: Immer montags bis freitags zwischen 10:00 und 15:00 Uhr wird viel Musik fürs Büro und für die Arbeit mit regelmäßigen Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen, sowie Informationen, Geschehnissen und Ereignissen aus dem und für das Versorgungsgebiet (aktuelle Themen des Tages & die neuesten Society-News) samt Eventkalender zu den wichtigsten Ereignissen gesendet.

„*Drive Time*“: Diese Sendung am Nachmittag (montags bis freitags zwischen 15:00 und 19:00 Uhr) ist eine topaktuelle regionale Sendung mit viel Musik und den Topthemen aus dem Versorgungsgebiet, regionalen Nachrichten, Wirtschaftsnews, Veranstaltungshinweisen und aktuellen Sportinformationen sowie informativen Beiträgen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Bildung, Sport, Kultur, etc. samt Wetter- und Verkehrsmeldungen.

„*Tophits*“: Eine abendliche Sendung zwischen 19:00 und 21:00 Uhr mit vielen aktuellen Tophits und den größten Hits aus den Charts der letzten Jahre.

„*In der Nacht*“: Diese Sendung ist eine nicht moderierte tägliche Sendung zwischen 21:00 und 05:00 Uhr (Montag bis Freitag), zwischen 00:00 und 05:00 Uhr (Samstag) und zwischen 21:00 und 05:00 Uhr (Sonntag). Die größten Hits der letzten zwei Jahrzehnte gemeinsam mit Top-Hits und Klassikern aus den 80er und 90er Jahren.

„*Musik*“: Die nicht moderierte Sendestrecke mit Musik im spezifischen Programmformat wird von Montag bis Freitag zwischen 05:00 und 06:00 Uhr und Samstag und Sonntag zwischen 05:00 und 07:00 Uhr gesendet.

Das Programm soll sich aufgrund der dargestellten Inhalte sowohl von den Programmen des Österreichischen Rundfunks als auch von den Programmen der anderen privaten Mitbewerber unterscheiden. Dies soll sowohl durch die Zusammenstellung der Playlist als auch durch die Auswahl

und Präsentation der Inhalte erreicht werden. Dabei erscheint nach Ansicht der Antenne Salzburg GmbH die Positionierung des Musikprogramms im bewährten „AC“-Segment als die wirtschaftlich aussichtsreichste Variante, um das bestehende Radioangebot im Raum Wien nachhaltig zu ergänzen und durch die redaktionellen Inhalte einen ausschlaggebenden Beitrag zur Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zu leisten.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

2.5.1.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Im Hinblick auf die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antenne Salzburg GmbH darauf, dass sie als Veranstalterin zweier analoger und vier digitaler Hörfunkprogramme über das erforderliche Know-how verfügt, um schnell und effizient die für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms erforderliche Infrastruktur betriebsfertig bereit zu stellen. Die vorhandene technische Ausstattung der „Antenne Salzburg“ bietet eine solide Basis für die Planung und den Aufbau der für den Sendebetrieb im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet erforderlichen technischen Infrastruktur. Für den Fall der Erteilung der beantragten Zulassung wird die Antenne Salzburg GmbH jedenfalls ein eigenes Studio inklusive technischer Infrastruktur einrichten.

Das Führungsteam der Antenne Salzburg GmbH soll den laufenden Betrieb im Rahmen des gegenständlichen Versorgungsgebietes aufbauen. Dazu ist geplant, von Anfang an einen Studioleiter (mit Moderationserfahrung) vor Ort, sechs Mitarbeiter im Programm und zwei MitarbeiterInnen im Verkauf, die ausschließlich für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet in Wien zuständig sind, zu haben.

Neben dem Studioleiter sind ein fixer Redakteur und zwei freie Redakteure sowie ein fixer Moderator und zwei freie Moderatoren vorgesehen. Bei der Auswahl dieser Mitarbeiter soll auf Erfahrungen im Rundfunkbereich und einen Wohnsitz in Wien Bedacht genommen werden.

Sylvia Buchhammer ist langjährige Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH und der Radio Austria GmbH (nunmehr: oe24 Radio GmbH). Als solche ist sie mit sämtlichen Aspekten, die für die wirtschaftliche Führung eines privaten Rundfunkunternehmens unabdingbar sind, vertraut. Andreas Strasser ist seit 2015 für die „Antenne Salzburg“ als Verkaufsleiter tätig. Er war zuvor als Verkaufs- und Marketingleiter für die „Welle 1 Salzburg“ tätig, leitete jahrelang eine eigene Werbeagentur und kann eine langjährige Verkaufserfahrung vorweisen. Christian Katzer ist seit mehr als 20 Jahren bei „Antenne Salzburg“ tätig und begann seine berufliche Laufbahn als Beitragsredakteur. Seine Tätigkeit bei „Antenne Salzburg“ umfasst Redaktion, Moderation und Produktion.

Ziel ist es, dass das Führungsteam die Aufbauarbeit leistet und das örtliche Team einschult, sodass dieses Team den alltäglichen Sendebetrieb und den gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet weitgehend selbständig führen kann. In der Folge wird das Führungsteam der „Antenne Salzburg“ dem lokalen Team in Wien bei Bedarf jederzeit zur Verfügung stehen und die Geschäftstätigkeit und den Sendebetrieb überwachen und durch Einbringung der Erfahrung optimieren.

Mit moderner Infrastruktur und erfahrenen Mitarbeitern in den programmlichen Bereichen Redaktion und Moderation sollen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um mit

dem beantragten Programm auf die lokalen Geschehnisse und Ereignisse im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet eingehen zu können. In jenen Bereichen, die nicht unmittelbar mit der Gestaltung des geplanten Programms und dem damit verbundenen Lokalbezug zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zusammenhängen, sollen die zur Verfügung stehenden Synergiemöglichkeiten der Antenne Salzburg GmbH genutzt werden. Die Antenne Salzburg GmbH beabsichtigt demnach in erster Linie in den Bereichen Training der „On Air“-Mitarbeiter, Musik Research, Produktion, Disposition, Marketing, Verkaufskonzepte und allgemeine Administration auf diese Synergiemöglichkeiten zurückzugreifen. Die redaktionelle Verantwortung für das Tagesprogramm liegt aber bei dem lokal für das Programm verantwortlichen Mitarbeiterstab. Dieser entscheidet auch, welche Synergiemöglichkeiten konkret in Anspruch genommen werden, um unter Rückgriff auf diese Leistungen kosteneffizient ein eigenständiges Hörfunkprogramm mit lokalem und regionalem Bezug zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zu gestalten.

2.5.1.6. Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Antenne Salzburg GmbH zunächst darauf, dass sie seit Jahren das Hörfunkprogramm „Antenne Salzburg“ veranstaltet. Durch das Erzielen von Synergieeffekten im administrativen und technischen Abwicklungsbereich mit der bestehenden technischen und organisatorischen Infrastruktur der Antenne Salzburg GmbH soll ein dauerhafter Sendebetrieb auf gesicherter finanzieller Basis gewährleistet werden. Aufgrund dieser Synergieeffekte ist es insbesondere möglich, durch vergleichsweise geringfügige Zusatzkosten weitere Erlöspotentiale zu lukrieren und somit den Bestand eines weiteren eigenständigen Versorgungsgebiets langfristig abzusichern.

Die Antenne Salzburg GmbH wird auch für das gegenständliche Versorgungsgebiet mit dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS Radio Marketing Service GmbH (RMS) kooperieren und diesem die nationale Werbezeitenvermarktung übertragen. Die lokale Werbezeitenvermarktung sowie der Verkauf von Sonderwerbeformen für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet wird von einem eigenen Verkaufsteam durchgeführt werden. In Zusammenschau mit den bereits bestehenden Zulassungen der Antenne Salzburg GmbH können den Werbekunden Kombinationen aus den verschiedenen Programmen angeboten werden.

Unter Zugrundelegung der veranschlagten Investitionskosten und der laufenden Kosten für das gegenständliche Versorgungsgebiet wird im vierten Geschäftsjahr ein positives Ergebnis erwartet. Die Anfangsinvestitionen sollen aus dem Cash-Flow der Antenne Salzburg GmbH finanziert werden.

Darüber hinaus wurde ein Businessplan vorgelegt, der von einer Entwicklung der Tagesreichweite von rund 1 % im 1. Jahr auf rund 3,5 % ausgeht. Bei den Marktanteilen wird im selben Zeitraum von einer Entwicklung auf rund 4 % ausgegangen.

Der Businessplan sieht für das erste Geschäftsjahr Gesamterlöse in der Höhe von EUR 210.475,- vor, für das zweite Jahr in der Höhe von EUR 402.069,-, für das dritte Jahr in der Höhe von EUR 552.643,-, für das vierte Jahr in der Höhe von EUR 727.910,- und für das fünfte. Jahr in der Höhe von EUR 904.599,-. Dem stehen operative Gesamtkosten für das erste Jahr in der Höhe von EUR 531.961,-, für das zweite Jahr in der Höhe von EUR 600.592,-, für das dritte Jahr in der Höhe von EUR 653.000,-, für das vierte Jahr in der Höhe von EUR 713.292,- und für das fünfte Jahr in der

Höhe von EUR 775.603,- gegenüber. Daraus ergibt sich für die ersten drei Jahre ein negatives und für die Jahre danach ein positives operatives Ergebnis.

An Personalkosten wurden für das erste Geschäftsjahr EUR 319.987,- veranschlagt, für das zweite Geschäftsjahr EUR 356.379,-, für das dritte Geschäftsjahr EUR 378.540,-, für das vierte Geschäftsjahr EUR 403.583,- und für das fünfte EUR 428.441,- veranschlagt. Insgesamt wurden für Gemeinkosten (Miete, Instandhaltung, Reinigung, Reisekosten, Fahrtspesen, PKW, Postkosten und Telefon, Senderkosten, Rechts- und Beratungsaufwand, Allgemeiner Betriebsaufwand und Kalkulatorische Abschreibung) und Personal im ersten Jahr EUR 443.387,- im zweiten Jahr EUR 483.481,-, im dritten Jahr EUR 509.455,-, im vierten Jahr EUR 538.426,- und im fünften Jahr EUR 567.329,- veranschlagt.

2.5.1.7. Technisches Konzept

Das von der Antenne Salzburg vorgelegte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar.

Die der Antenne Salzburg GmbH zurechenbaren Versorgungsgebiete „Stadt Salzburg 106,6 MHz und Teile des Innergebirges“ und „Innsbruck und Teile des Inntals“ sind aufgrund der geographischen Entfernung vom verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Die Antenne Salzburg GmbH hat darüber hinaus eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 99,1 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ beantragt. Diese Zulassung wurde – nicht rechtskräftig – dem Verein vidaFlex Vereinigung der Ein-Personen-Unternehmen Österreich erteilt. Die Antenne Salzburg GmbH hat gegen diesen Bescheid Beschwerde erhoben, über die vom BVwG noch nicht entschieden wurde.

Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“ können ca. 76,9 % der versorgten Einwohner der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ erreicht werden. Andererseits können mit der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 99,1 MHz“ ca. 71,4 % der von der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“ versorgten Einwohner erreicht werden.

Die bundesweite Zulassung der (nunmehrigen) oe24 Radio GmbH versorgt das gegenständliche Versorgungsgebiet mit ihrem Hochleistungssender „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ vollständig.

2.5.2. nonstopnews.at gmbh

2.5.2.1. Antrag

Die nonstopnews.at gmbh beantragt die Erteilung einer Zulassung unter Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

2.5.2.2. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die nonstopnews.at gmbh, vormals Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., ist eine zu FN 161556h eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur

Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 36.336,40. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Dr. Florian Novak.

Die nonstopnews.at gmbh steht im Alleineigentum der funkhaus.io gmbh (FN 447012x), einer eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Diese steht ihrerseits im 100 % Eigentum der medien.io GmbH, einer zu FN 410200k eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Dr. Florian Novak hält 88,34 % des Stammkapitals der medien.io GmbH. Weiters ist die Romulus Consulting GmbH (FN 289041k) mit 7,16 % der Geschäftsanteile an der medien.io GmbH beteiligt. Die Romulus Consulting GmbH steht im Alleineigentum des österreichischen Staatsbürgers Dr. Johann Hansmann. Ebenfalls an der medien.io GmbH beteiligt ist mit 4,5 % der Geschäftsanteile der österreichische Staatsbürger Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Neubert.

Die medien.io GmbH ist ferner zu 92 % an der RFM Broadcast GmbH beteiligt. Weiters sind die beiden österreichischen Staatsbürger Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther mit jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals an der RFM Broadcast GmbH beteiligt. Die RFM Broadcast GmbH ihrerseits hält 100 % der Anteile an der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und der Livetunes Network GmbH.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Dr. Florian Novak.

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532i eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Dr. Florian Novak.

Die RFM Broadcast GmbH verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügte aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.11.2017, KOA 1.380/17-012, für die Dauer von zehn Jahren ab 26.01.2018 über die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“. Diese Zulassung ist aufgrund des Spaltungsvertrags vom 23.09.2022 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Privatrado ZUZ (nunmehr Radio Drei Privatrado Gesellschaft m.b.H.) übergegangen (vgl. den Bescheid der KommAustria vom 03.11.2022, KOA 1.380/22-007).

Weiters verfügte sie aufgrund des Bescheides vom 23.12.2020, KOA 4.730/20-009, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren. Diese Zulassung wurde von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Schreiben vom 15.10.2024 zurückgelegt.

Darüber hinaus war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH bis zum Erkenntnis des BVwG vom 27.05.2024, W131 2254276-1/85E, mehrfach Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“.

Die Livetunes Network GmbH war aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H); diese Zulassung wurde zurückgelegt. Das Programm „LoungeFM“ wird von der Livetunes Network GmbH derzeit auch im Internet und in Kabelnetzen verbreitet. Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltete die Livetunes Network GmbH seit dem Jahr 2010 wiederholt Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G.

Der Livetunes Network GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 27.07.2023, KOA 1.713/23-001, eine – aktuell noch nicht rechtskräftige – Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes im Versorgungsgebiet „Wien 96,4 MHz“ erteilt.

Der Livetunes Network GmbH wurde mit Erkenntnis des BVwG, vom 27.05.2024, GZ W131 2254276-1/85E, die Zulassungen zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt - Donaukanal (93,6 MHz)“ erteilt.

Der Livetunes Network GmbH wurde weiters mit Bescheid der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535./24-047, eine Zulassung zur Veranstaltung eines bundesweiten Hörfunkprogramms für digitalen terrestrischen Hörfunk über die ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ erteilt.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Rechtsbeziehungen der nonstopnews.at gmbh zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

2.5.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die nonstopnews.at gmbh verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-046, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines bundesweiten Hörfunkprogramms für digitalen terrestrischen Hörfunk über die ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“.

2.5.2.4. Geplantes Programm

Das geplante Programm „News (Arbeitstitel)“ umfasst ein eigengestaltetes „24-Stunden-Informationsradio“ für die Zielgruppe der 14- bis 59-Jährigen. Erwartet wird, eine „gut ausgebildete Zielgruppe“ zu erreichen, welche über ein überdurchschnittliches Einkommen verfügt. Das Format setzt rund um die Uhr auf Information, Nachrichten und Talk, u.a. zu den Themen Innenpolitik, Europa, Weltgeschehen, Business, Kultur, Sport, Wissenschaft, Medien und Web. Das Programm sendet Weltnachrichten, nationale Nachrichten, Beiträge und Sendungen, die in Kooperation mit der Redaktion der „APA – Austria Presse Agentur“ und unter Bezug von Nachrichten und Audiobeiträgen der Deutschen Presse Agentur GmbH (dpa) erstellt werden. Zu Wort kommen sollen dabei auch interviewte Personen, Redaktionsmitglieder sowie die Hörerschaft selbst.

Das geplante Programm soll mit einer Vorauswahl an Informationen gewissermaßen einen Filter gegen die Informationsflut bieten und die bestehende Medien-Auswahlmöglichkeit der Zuhörerschaft ergänzen.

Der Programmansatz des Informationsradios soll einmalig sein und eine bisher ungenutzte Lücke im Wiener Radiomarkt schließen, womit die hohe gesellschaftspolitische Relevanz bestärkt werden soll.

Die nonstopnews.at gmbh setzt auf eine langjährige partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der APA (die sich jedoch im Wesentlichen auf den Bezug des APA-Basisdienstes beschränkt) und kombiniert diese mit neuen Ausspielwegen als „Audio-On-Demand“ Nachrichtenangebot rund um die Uhr.

Darüber hinaus wird ebenso mit der dpa zusammengearbeitet. Die dpa bietet eine schnelle und umfangreiche, sendefertige Berichterstattung aus aller Welt für Programmstecken und Nachrichtensendungen. Täglich stehen der nonstopnews.at gmbh bis zu 80 Audiobeiträge und O-Töne zu aktuellen Themen aus Politik, Sport, Entertainment und Gesellschaft zur Nutzung im Programm zur Verfügung. Zu den eigengestalteten, gesprochenen Nachrichten sind Nachrichtenstücke, Gespräche und Interviews sowie O-Töne nutzbar. Welche Beiträge bzw. O-Töne von der dpa verwendet werden, wird im Rahmen der budgetären Möglichkeiten vom Redaktionsteam entschieden.

Das Format wird rund um die Uhr auf Information, Nachrichten und Talk u.a. zu den Themen: Innenpolitik, Europa, Weltgeschehen, Wien, Business & Börse, Kultur, Sport, Wissenschaft, Medien und Web setzen. Das Verhältnis Wort zu Musik wird voraussichtlich 95:5 Prozent betragen. Der Musikanteil des Senders wird somit etwa bei 5 % liegen, Musik wird allenfalls als „Brücke“ zwischen unterschiedlichen Programmen oder vor einem Live-Einstieg gespielt bzw. wenn sie im Rahmen der redaktionellen Berichterstattung eine Rolle spielt, wie bei der Vorstellung von Musikneuerscheinungen (neue Alben) oder Konzernachbesprechungen.

Die Darstellungsformen im Programm sollen sich aus dem gesamten klassischen Repertoire der Mediengattung Hörfunk bedienen: vom „Anchorman“ moderierte Nachricht, Shorty (= erklärender Teil einer Nachricht), Interview, Reportagen, gebauter Beitrag, Kommentar/Glosse, Umfrage, Bericht, Feature.

Auch eine aktive Einbindung der Hörerschaft soll innerhalb des Programms eine Rolle spielen (Sprachnachrichten, Interviews, Telefoninterviews oä.). In Ausnahmefällen werden sich bei „breaking news“ Reporter live vom Ort des Geschehens melden. Das Radioprogramm wird sich in solchen Fällen live in politische Pressekonferenzen, zu Theaterpremierern oder zu ausgewählten national wichtigen Sport- und Kulturereignissen schalten. Diese Live-Einstiege sollen ein wichtiges Element des News-Senders bilden, werden aber die Ausnahme bleiben. Bei solchen Ereignissen wird damit die starre Programmuhr aufgebrochen.

Innerhalb der Primetime des wortbasierten Senders – während der Woche zwischen 06:00 bis 18:00 Uhr – werden die Nachrichten aktuell programmiert: „Nonstop News“. Da besonders in der Früh das Informationsbedürfnis hoch ist, soll es ab 06:00 Uhr alle 15 Minuten ausführliche Nachrichten geben und zusätzlich sollen Topthemen im Detail beleuchtet werden. Die Nachrichten werden nach ähnlichen Regeln programmiert wie ein „Top 40“-Musikformat: Die wichtigste,

„heißeste“ Nachricht rotiert am schnellsten, die Einzelinformation ist kurz und auf den Punkt gebracht, mehrmals in der Stunde sollen die Top-Meldungen gebracht werden. Am Wochenende folgt der „News-Cycle“ einem leicht abweichenden Rhythmus, mit einem Einstieg in die aktuelle Berichterstattung am Samstag von 08:00 bis 10:00 Uhr und dann wieder von 12:00 bis 18:00 Uhr. Am Sonntag beschränkt sich die aktuelle Berichterstattung auf die Nachmittagsschiene (mit Schwerpunkt auf Sport). In beiden Fällen wird von 10:00 bis 12:00 Uhr als „Wochenendausgabe“ das Thema der Woche bzw. das Interview der Woche ausgestrahlt. Regelmäßiges Element wird am Samstag auch das „Thema der Woche“ bzw. „Das große Interview am Sonntag“ sein (ein längeres – im Regelfall voraufgezeichnetes – Gespräch mit einer wesentlichen Person des Zeitgeschehens). Das Thema der Woche wird am Wochenende auch abends wiederholt. Ergänzt wird das Programm mit den klassischen Service-Inhalten, die das Publikum von einem lokalen Sender in Wien erwartet, insbesondere sind dies – das Wetter mit Spezialrubriken wie Wassertemperatur, Schneebericht, Ausflugswetter, Urlaubs- und Schanigartenwetter sowie Verkehrsnachrichten mit einem Schwerpunkt auf öffentliche Verkehrsmittel wie Straßenbahn, Bus, Bahn und sonstige Verkehrsmittel wie „Bikes“.

In den Abend- und Nachtstunden sollen Sendungen wie „Thema des Tages“ bzw. „Thema der Woche“ sowie weitere voraufgezeichnete Radiosendungen bzw. Podcasts zu unterschiedlichen Themen, die von der nonstopnews.at gmbh von noch nicht feststehenden Podcastern im Rahmen von Kooperationen zur Verfügung übernommen werden, ausgestrahlt werden. Die Antragstellerin nennt dazu beispielhaft „Feierabend Bier“ – Promis ganz persönlich, „Zeit zum Zuhören“ – Im Mittelpunkt stehen neue Hörbücher und Podcasts; „Gut Leben“ – die Radiosendung zum Glücklich werden, und weitere.

Dazu ist geplant, öffentliche Veranstaltungen gemeinsam mit kulturellen und gesellschaftlichen Institutionen oder gemeinsam mit anderen Medienpartnern zu organisieren: Auch in diesem Zusammenhang sollen Sendungen in Zusammenarbeit mit noch nicht feststehenden „profilieren Podcaster:innen“ erstellt und zeitgleich mit der Veröffentlichung ausgestrahlt werden. Für die Ausstrahlung im Radio soll die Länge der Sendungen vereinheitlicht werden. Angestrebt wird, dass künftig mehr und unterschiedliche Sendungen produziert werden. Diese Sendungen werden auch im Programm regelmäßig wiederholt.

Die Primetime des Programms wird werktags ab 06:00 Uhr früh auf einen wiedererkennbaren Ablauf setzen. In dieser Zeit werden die Nachrichten aktuell programmiert: Zur vollen, zur Viertel-, zur halben und zur Dreiviertelstunde startet jeweils der Newsblock mit dem Aufmacher, den Headlines und einem Überblick über die bevorstehenden Meldungen („Teaser“). Hier kann sich die Hörerschaft kurz und prägnant informieren, bevor es vertiefend in die Ressorts geht. Der wiederkehrende Rhythmus sorgt für Vertrautheit im Ablauf. Zweimal pro Stunde – jeweils um :12 und um :42 – sind Vorkehrungen für einen Werbeblock getroffen, bevor ein neuer Newsblock startet. Um :27 und um :57 wird eine (vorproduzierte) Kurzfassung aktueller Podcasts ausgestrahlt, das kann auch ein Programmhinweis für eine Abendsendung sein.

Die Stundenuhren der längeren Radiosendungen verfolgen ein abweichendes Schema: Beginnend mit der Patronanz wird eine prominente Werbemöglichkeit etabliert für den „presenting sponsor“. Die Radiosendung wird dabei im Regelfall nur zweimal unterbrochen für einen Werbeblock um :20 bzw. um :50. Bei kürzeren Sendungen wird es bei dieser Unterbrechung auch die Möglichkeit geben, eine weitere Sendung auszustrahlen. Um Hörgewohnheiten herauszubilden, ist der Beginn einer neuen Sendung immer zur vollen Stunde essenziell.

Das Programm wird im Regelfall eigengestaltet. So wird ein auf die Interessen im Wiener Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programm produziert werden, das zu einer größeren Meinungsvielfalt beitragen und einen hohen Bezug zu Wien aufweisen soll. Es soll eine hörbare Informationsalternative zum musikbasierten Mainstream-Angebot geboten werden. Soweit einzelne Radiosendungen für das Wochenende und die Abend- und Nachtschiene gemeinsam mit (noch nicht feststehenden) „profilierten und erfahrenen Podcaster:innen“ produziert bzw. von diesen übernommen werden, erfolgt das nach redaktioneller Prüfung durch die Radioredaktion der nonstopnews.at gmbh. Es kann dabei zu redaktionellen Kürzungen bzw. Adaptionen kommen.

Das Programm soll zumindest „near live“ moderiert sein.

Die nonstopnews.at gmbh legte der KommAustria neben Sendeuhren auch ein Redaktionsstatut vor.

2.5.2.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die nonstopnews.at gmbh war, als Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., bereits Veranstalterin eines analogen, terrestrischen Hörfunkprogramms.

Zudem verfolgt sie eine österreichweite Multiplattformstrategie, in welcher ergänzend das Programm als digitales Radio, über Kabelnetze, als Streaming und mit Applikationen empfangbar sein soll.

Als Geschäftsführer der nonstopnews.at gmbh fungiert Dr. Florian Novak. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist und war für diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Dr. Florian Novak ist zudem Geschäftsführer der RFM Broadcast GmbH, Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH und Geschäftsführer der Livetunes Network GmbH und wird seine Arbeitszeit zwischen den Gesellschaften aufteilen.

Grundsätzlich verfügt die nonstopnews.at gmbh über ein eigenständiges Team, wobei die Angestellten entweder in Voll- oder in Teilzeit arbeiten werden.

Dieter Danko ist als Nachrichtensprecher vorgesehen, welcher nach Absolvierung eines medienkundlichen Lehrgangs an der Karl-Franzens-Universität Graz und einer Sprecherausbildung bei International Voice in Berlin sowie einer Weiterbildung zum Sport-Mentaltrainer 1995 als Sprecher beim Radio begann. Er verfügt über 25 Jahre Berufserfahrung als Radiomoderator, Nachrichtensprecher, Redakteur, Reporter und Werbesprecher u.a. bei den Sendern Radio Antenne Steiermark, Antenne Kärnten, Soundportal und LoungeFM. Dieter Danko war unter anderem Sprecher, Kommentator, Redakteur, Reporter und Station Voice bei Sky Österreich, ATV Privatfernsehen, gotv und Servus TV und arbeitet heute auch als Sprechtrainer und Kommentator bei PULS 4 und PULS 24.

Alois „Luis“ Haas ist ein weiterer Nachrichtensprecher. Von 1987 bis 1995 war er ständiger Mitarbeiter beim Privatsender „Radio UNO“ 1995 war er Gründungsmitglied des ersten österreichischen Privatradios „Antenne Steiermark“. Bis 2003 war er dort als Moderator, Chef vom Dienst, Reporter und für Spezialsendungen angestellt. 2003 war er Mitgründer der rca

(radiocontent austria) und war als News-Redakteur und Moderator tätig. Die Agentur beliefert österreichische Privatsender mit News. Er arbeitet freiberuflich für die nonstopnews.at gmbh.

Als weiterer Nachrichtensprecher ist Robert Kotrc vorgesehen, der seit einem Intensivkurs „Radio & Internet“ im Polycollege im Radio tätig ist. Bei den Sendern der Antenne Wien als auch bei HitFM war er in leitender Funktion tätig und ist seit 2012 bei „LoungeFM“ als Nachrichtensprecher zu hören.

Louis Nostitz ist ebenfalls als Nachrichtensprecher eingeplant. Nach dem Abschluss einer Schauspielschule in Wien absolvierte er ein Praktikum bei Kronehit. Neben der Schauspielerei und seinen Aktivitäten für „LoungeFM“ ist er außerdem als Singer/Songwriter und Sprecher tätig. 2018 absolvierte er einen Synchronisationsworkshop in München bei Daniela Arden. Derzeit leiht er seine Stimme vor allem Imagefilmen, Radio/TV-Werbungen und E-Learning Videos, u. a. für ÖBB, Immoscout24, Mjam, Wiener Festwochen, Postbus, Audiamo, W24, Berndorf, u.v.m.

Philipp Bernhard, ebenfalls Nachrichtensprecher, hatte erste Erfahrungen mit dem Medium Radio 1998 bis 1999 im Promotionteam von Radio RTL. 2017 Live Radio Hörspiel auf „Campus & City Radio St. Pölten“ im Rahmen der Audiamo Live-Hörspiel-Reihe.

Sophie Katschinka absolvierte ihre Ausbildung zur professionellen Sprecherin bei Daniela Zeller. Zwischen 2020 und 2022 fungierte sie vorwiegend als Podcast-Stimme des Kurier, bevor sie 2023 ihr Portfolio im Bereich Radiowerbung und TV-Dokus ausbaute.

Im Bereich Content Management soll Nina Bayer eingesetzt werden. Sie absolvierte die oberösterreichische Journalistenakademie, eine Sprecherausbildung in Wien und ist zudem zertifizierter Coach, spezialisiert auf Mitarbeiter in den Medien. Sie sammelte zudem Erfahrungen als Journalistin für Fachmedien der Medienbranche mit Spezialgebiet Radio, Portraits sowie Medienpolitik und befindet sich laufend berufsbegleitend in Weiterbildung in den Bereichen Medien und Persönlichkeitsentwicklung. Sie ist im Vorstand des Österreichischen Journalisten Clubs.

Im Bereich Legal Affairs und Förderungen soll Hannah Elisa Wex eingesetzt werden. Diese unterstützt das Team der nonstopnews.at gmbh in rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Belangen.

Die Sprecher sind alle auch journalistisch ausgebildet und tätig.

Der Sendestandort befindet sich im Headquarter der nonstopnews.at gmbh in 1060 Wien.

Mit der Redaktion von „APA-Austria Presse Agentur“ verbindet die Unternehmensgruppe der nonstopnews.at gmbh laut eigenen Angaben eine langjährige partnerschaftliche Zusammenarbeit. Als Vertragspartner der APA erhält die nonstopnews.at Nachrichten direkt aus der APA-Redaktion. Der APA-Basisdienst versorgt sie dabei mit verschiedenen Tagesvorschauen, Wochenprogrammen und Avisi. Als optionaler Zusatz stehen die Planungsinformationen auch als Termindatenbank zur Verfügung. Umfasst sind davon auch „intelligente Recherchewerkzeuge“, die die Suche nach Meldungen zu bestimmten Themen, Orten, Personen oder Begriffen ermöglichen. Das Meldungsarchiv geht außerdem bis ins Jahr 1955 zurück und lässt eine Langzeitperspektive auf

Themen zu. Die Kooperation beinhaltet dabei auch die Verwertungsrechte. Lizenzrechtliche Basis ist das Produkt APA-Basisdienst.

Ebenso wird die nonstopnews.at gmbh mit der dpa mit Sitz in Hamburg zusammenarbeiten.

Das Unternehmen Musikvergnuegen mit Sitz in Los Angeles, Kalifornien, USA, ist auf Sounddesign spezialisiert. Für das Radioprojekt wird Musikvergnuegen ein Soundkonzept entwickeln.

Auch mit dem Unternehmen TONIO – TON MIT INFORMATION wird eine Partnerschaft bestehen. Die im Unternehmen entwickelte Technologie ermöglicht eine unhörbare Übermittlung von Daten über Audio. Vergleichbar mit einem QR-Code (nur eben für Radio), erlaubt die Technologie den synchronisierten Empfang von Weblinks auf dem Smartphone über Audio, während man das Radio live hört. Auf diese Weise wird das Radioprogramm visualisiert und begleitet, kuratiert das jeweilige Onlineangebot. Die Technologie unterstützt dabei jede Form der Verbreitung – ob UKW, DAB+ oder Webstream, ob live oder on demand.

Insgesamt wird das Angebot von Anfang an konsequent auf innovative Technologien und Übertragungsmedien ausgerichtet. Die speziell entwickelte und von der nonstopnews.at gmbh verwendete Broadcasting-Technologie ermöglicht eine schlanke Organisation. Durch die moderne Studiotechnik und Broadcasting-Software kann ein „qualitativ hochwertiges 24-Stunden-Programm sowohl vorproduziert“, als auch „live“ gefahren werden. Dabei wird ein effizienter Ressourceneinsatz nicht auf Kosten der Programm- und Informationsqualität geschehen. Die Einsparung technischer und leitungstechnischer Ausgaben wird in den Ausbau des Programms investiert. Der Unterschied zwischen Live-Betrieb und automatisierter Produktionsabwicklung, die unter Umständen auch nur um Minuten zeitversetzt sein kann, wird für die Zuhörerschaft nicht bemerkbar sein.

Während ein traditioneller Radio-Betrieb umfangreiche Hardware vor Ort voraussetzt (Server, Speichersysteme, Soundprozessoren, Notstromversorgung und Kühlungssysteme), wird nahezu die gesamte Produktionskette in eine online-Cloud verlagert. Dennoch wird eine typische „Radioumgebung“ für das Moderationsteam erhalten. Das Sendesignal kann direkt aus der Cloud oder über kleine „Edge Server“, also Server vor Ort, ausgeliefert werden, womit der Zugriff für Abwicklung und Produktion von überall möglich ist und eine maximale Effizienzsteigerung, Skalierbarkeit und Flexibilität verwirklicht.

Die technischen Grunderfordernisse setzen dabei auf einen modularen Aufbau, der eine flexible Anpassung der Technik an die (programmlichen) Bedürfnisse ermöglicht. Sowohl die redaktionelle Gestaltung, als auch die Anbindung an die Werbedisposition ist damit ausgerichtet als Software-as-a-Service (SaaS) und von jedem Browser möglich.

2.5.2.6. Finanzielle Voraussetzungen

Bezüglich der finanziellen Voraussetzungen verweist die nonstopnews.at gmbh auf die erwarteten Einnahmen und Ausgaben. Sie hat dabei einen auf acht Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt. Sie rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis bereits ab dem ersten Geschäftsjahr.

Die nonstopnews.at gmbh geht im ersten Betriebsjahr von Gesamtkosten in der Höhe von EUR 570.925,- und im achten Betriebsjahr in der Höhe von EUR 685.725,- aus. Als Jahresergebnis

wird im ersten Geschäftsjahr mit einem Betrag in der Höhe von EUR 12.431,- und im achten Geschäftsjahr mit einem Betrag in der Höhe von EUR 234.056,- gerechnet.

Der größte Anteil der Kosten für die Produktion des Programms entfällt auf die Position Personalkosten.

Der Vertrieb wird in der Anfangsphase von einem Vertriebsmitarbeiter mit dem Geschäftsführer organisiert und das Vertriebsteam soll sukzessive aufgebaut werden.

Die Personalkosten setzen sich somit aus den anteiligen Kosten für „angestellte Mitarbeiter“, für „lokaler Vertrieb“ und für „freie Mitarbeiter“ zusammen. Konkret macht die nonstopnews.at gmbh im ersten Jahr insgesamt Personalkosten in Höhe von EUR 339.500,- geltend, die sich bis zum achten Jahr auf EUR 445.315,- erhöhen. Für die Position „angestellte Mitarbeiter“ macht sie im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 210.000,- geltend, die bis zum achten Jahr auf EUR 252.400,- steigen. Für die Position „freie Mitarbeiter“ veranschlagt die nonstopnews.at gmbh im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 62.000,-, die bis zum achten Jahr auf EUR 76.300,- steigen. Die übrigen Personalkosten sind für Vertriebsmitarbeiter vorgesehen.

Die veranschlagten Personalkosten beziehen sich auf jene Mitarbeiter, die das Programm in der sogenannten „Primetime“ (von 06:00 bis 18:00 Uhr) gestalten sollen. Das Programm in den Abend- und Nachtstunden, das aus voraufgezeichneten Radiosendungen bzw. Podcasts zu unterschiedlichen Themen bestehen soll, ist im Business-Case nicht abgebildet. Dieses soll über Kooperationen, etwa in Form von Beteiligungen der jeweiligen Podcaster an den Vermarktungserlösen (welche aber im vorgelegten Budget ebenfalls nicht abgebildet sind), bereitgestellt werden.

Bei den Sachausgaben („Andere Aufwendungen“), die von EUR 201.425,- im ersten Jahr auf EUR 222.610,- im achten Jahr ansteigen, entfallen die größten Einzelpositionen auf den Werbeaufwand und die Verbreitungskosten, gefolgt von den „sonstigen Aufwendungen“. Diese Aufwendungen bewegen sich zwischen EUR 80.000,-, EUR 45.600,- und EUR 31.300,- im ersten Jahr und EUR 80.000,-, EUR 52.380,- und EUR 37.200,- im achten Jahr.

Da nahezu die gesamte Produktionskette in eine online-Cloud verlagert wird und damit Hardware und Software nicht mehr regelmäßig erneuert werden, fallen nur laufende monatliche Mietkosten der Plattform an. Für die Position „Mieten & Leasing“ werden im ersten Jahr EUR 24.000,- veranschlagt, die sich bis zum achten Betriebsjahr auf EUR 28.500,- steigern. Außerdem werden unter dem Posten „Lizenzzahlungen APA“ Kosten in Höhe von EUR 10.525,- im ersten Jahr geltend gemacht, welche bis zum achten Jahr auf EUR 12.430,- steigen. Als niedrigster Posten ist der der Reisekosten gelistet.

Die von der nonstopnews.at gmbh angestellte Prognose für die zu erwartenden Umsatzerlöse in Höhe von EUR 587.500,- im ersten Jahr steigen im achten Betriebsjahr auf einen Betrag in der Höhe von EUR 997.800,-. Die Einnahmenplanung stützt sich auf lokale Eigenvermarktung, die knapp zwei Drittel der Umsatzerlöse aus Werbung betragen soll, die Vermarktung durch die bundesweit tätige RMS, die das verbleibende Drittel der Umsatzerlöse betragen soll, sowie zu erwartende Förderungen (EUR 50.000,- pro Jahr).

Die nonstopnews.at gmbh rechnet im Fall der Zulassungserteilung durch die UKW-Verbreitung des Programms „News (Arbeitstitel)“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet im ersten Jahr mit zusätzlichen lokalen Werbeeinnahmen in der Höhe von EUR 369.600,-, die auf EUR 580.800,- im achten Jahr wachsen sollen, sowie zusätzlichen Werbeeinnahmen durch die Vermarktung durch die RMS zwischen EUR 92.400,- (im ersten Jahr) und EUR 290.400,- (im achten Jahr).

Da für die Vergangenheit keine erzielten Reichweiten im Radiotest im Sendegebiet Wien vorliegen, ist im Fall der Erteilung der Zulassung an die nonstopnews.at gmbh von einer Vermarktung durch die RMS erst zeitverzögert nach sechs Monaten auszugehen. Die nonstopnews.at gmbh geht davon aus, dass mit der Erteilung einer zehnjährigen Zulassung der Break-Even bereits im ersten Jahr nach rechtskräftiger Erteilung der Zulassung erreicht wird.

Darüber hinaus möchte die nonstopnews.at gmbh verstärkt auf die Generierung von interaktiven Erlösen setzen, sowie Umsatzerlöse durch branchenübliche Leistungen im Zuge von Gegengeschäften vor allem bei Marketingkooperationen mit anderen Medienpartnern im Print- und Fernsbereich hervorbringen.

Von der Notwendigkeit der Finanzierung operativer Vorlaufverluste ist nach Angaben der nonstopnews.at gmbh nicht auszugehen, allenfalls würde sie über eine Darlehensfinanzierung durch die Gesellschafter erfolgen.

Nach Angaben der nonstopnews.at gmbh wird kein traditioneller Radiobetrieb mit umfangreicher Hardware vor Ort erforderlich, sodass die notwendigen Investitionen für die Infrastruktur gering sein sollten. Für die nächsten Jahre sind daher keine größeren Investitionen in Produktions- und Sendetechnik geplant. Unterstellt wird eine laufende Abschreibung in der Höhe von EUR 15.000,- auf verbleibende vier Jahre (gesamt somit EUR 60.000,-).

Hinsichtlich der Vermarktung wird die klar umrissene Kernzielgruppe präzise das Klientel für anspruchsvolle Konsumgüter und Dienstleistungen erfassen, die bisher im Hörfunk mit Werbung nicht oder nur eingeschränkt erreichbar war. Als Werbeformen stehen Werbespots und in den Radiosendungen abends Stundensponsorings zur Verfügung. Die lokalen Umsätze werden durch ein eigenes Verkaufsteam generiert.

2.5.2.7. Technisches Konzept

Das von der nonstopnews.at gmbh vorgelegte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar.

Die nonstopnews.at gmbh hat eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 96,4 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ beantragt. Diese Zulassung wurde mit nicht rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 27.07.2023, KOA 1.713/23-001, der Livetunes Network GmbH erteilt. Gegen diesen Bescheid hat die nonstopnews.at gmbh Beschwerde erhoben, diese wurde vom BVwG noch nicht erledigt. Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“ können ca. 73,3 % der versorgten Einwohner der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ erreicht werden. Andererseits können mit der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 96,4 MHz“ ca. 62,8% der von der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“ versorgten Einwohner erreicht werden.

Die nonstopnews.at gmbh hat weiters eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 106,5 MHz“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ beantragt. Diese Zulassung wurde mit nicht rechtskräftigem Bescheid der KommAustria 27.07.2023, KOA 1.712/23-001, der Radio Event GmbH erteilt. Die nonstopnews.at gmbh hat gegen diesen Bescheid Beschwerde erhoben, diese wurde vom BVwG noch nicht erledigt. Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“ können nahezu 100 % der von der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ versorgten Einwohner erreicht werden. Umgekehrt können mit der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 106,5 MHz“ ca. 69,3 % der versorgten Einwohner der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“ erreicht werden.

2.6. Stellungnahme der Wiener Landesregierung

Im Rahmen ihrer am 19.01.2024 eingelangten Stellungnahme führte die Wiener Landesregierung aus, dass nach sorgfältiger Analyse der gegenwärtigen Wiener Radiolandschaft und eingehender Prüfung der Anträge für die Erteilung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“ folgende Priorisierung der Antragstellerinnen, mitsamt Erläuterungen, vorgenommen werde (von der Wiedergabe der Stellungnahme hinsichtlich der Parteien, die ihre Anträge zurückgezogen haben, wird abgesehen):

1. nonstopnews.at gmbh:

Die Form des geplanten Programms der nonstopnews.at gmbh sei zwar anspruchsvoll, entspreche aber der steigenden Informationserwartung an einer Vollversorgung mit aufbereiteten News und sei in dieser Form auf dem Wiener Radiomarkt noch nicht vorhanden. Gleichzeitig würden internationale Beispiele zeigen, dass ein solcher vom Wortprogramm dominierter Sender funktionieren könne. Der Ansatz sei ausreichend differenzierbar und von erfahrenen Radiomachern konzipiert. Wenig differenzierbar sei hingegen der überbordende Bezug der Nachrichten im Wege des Kooperationspartners über den „AOM“ (APA-OnlineManager), der einer Vielzahl von Radionachrichtenredaktionen zur Verfügung stehe. Die Umsatzerlösprognosen nach fünf Jahren seien gegenüber früheren Anträgen nach unten korrigiert worden. Die Empfehlung für diese Antragstellerin sei im Zusammenhang mit der Entwicklung des Beschwerdeverfahrens für die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ und allfälligen Überschneidungen zu betrachten.

2. Livetunes Network GmbH

[...]

3. Antenne Salzburg GmbH

Das eingereichte Konzept, das bereits für mehrere Frequenzen in Wien beantragt worden sei, sei darum bemüht, sich als Angebot zu präsentieren, das es derzeit nicht gebe. Genau genommen würden aber bereits Wiener Regionalsender im „Adult Contemporary“-Format existieren und würden von der Antenne Salzburg GmbH selbst als mögliche Mitbewerber gelistet. Diese bereits verfügbaren Angebote am Wiener Radiomarkt würden es für das im Antrag beschriebene klassische „Antenne“-Konzept schwer machen, eine ausreichende Differenzierung zu erzielen. Wien sei aufgrund der Größe der Stadt von einer entsprechenden Themenvielfalt geprägt, genauso wie von

einem hochkompetitiven Marktumfeld im Radiobereich, sodass die angesprochenen Differenzierungsbemühungen im Redaktions- und Musikbereich zumindest mit Skepsis betrachtet werden müssten. Zweifelsfrei stehe hinter dem Antrag ein erfahrenes und kompetentes Team an Radiomachern, die bereits in anderen Verbreitungsgebieten gezeigt haben, wie man in dieser Mediengattung inhaltlich und wirtschaftlich erfolgreich reüssieren könne. Die Ähnlichkeit zu bestehenden Angeboten sei aber evident und offensichtlich, diese würden auch von der Antragstellerin teils selbst hervorgestrichen.

4. Stadtradio Regional Hörfunk GmbH

[...]

2.7. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Die Niederösterreichische Landesregierung machte von ihrem Stellungnahmerecht nicht Gebrauch.

3. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen sowie aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die festgestellten Beteiligungsstrukturen ergeben sich aus dem vorgelegten Firmenbuchauszügen sowie dem offenen Firmenbuch. Sofern in diesem Zusammenhang auf andere, bei der KommAustria anhängige, Verfahren verwiesen wird, so beruhen diese Feststellungen auf den angegebenen Akten.

Die festgestellten Beteiligungsstrukturen der Antenne Salzburg GmbH ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch und der Mitteilung der Antenne Salzburg GmbH vom 11.12.2023 und 19.12.2023, womit mitgeteilt wurde, dass durch einen Kauf- und Abtretungsvertrag vom 18.12.2023 die Anteile der CAWG GmbH von der ELCG GmbH an die Alpha Zehn Medien Privatstiftung verkauft wurden.

Die festgestellten Staatsbürgerschaften der an den Antragstellern direkt oder indirekt beteiligten natürlichen Personen ergeben sich aus den vorgelegten Staatsbürgerschaftsnachweisen bzw. Passkopien. Die Feststellungen zu den Geschäftsführern der jeweiligen Gesellschaften gründen auf der Einsichtnahme in das Firmenbuch bzw. die vorgelegten Firmenbuchauszüge sowie dem jeweiligen Antragsvorbringen.

Die jeweiligen Antragsvorbringen, ergänzt in der mündlichen Verhandlung, auf welchen die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind grundsätzlich nachvollziehbar und glaubwürdig.

Die Feststellung, dass sich die von der nonstopnews.at gmbh vorgebrachte „Kooperation“ mit der APA im Wesentlichen auf den Erwerb des APA-Basisdienstes durch die nonstopnews.at gmbh beschränkt, beruht auf den Angaben im Antrag sowie durch den Geschäftsführer Dr. Florian Novak in der mündlichen Verhandlung, die eine nähere Ausführung dessen, was mit „Kooperation“ gemeint ist, jeweils vermessen lassen (und zwar auch auf den Hinweis des Vertreters der Antenne

Salzburg GmbH in der mündlichen Verhandlung, wonach die nonstopnews.at gmbh im Vergleich zum Verfahren betreffend die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ statt der Kooperation mit dem „Standard“, der über eine eigene Redaktion verfügt hätte, der wiederum unter anderem die APA als Quelle zur Verfügung gestanden wäre, nunmehr ausschließlich über die Meldungen der APA verfüge).

Die Feststellung, dass die „Kooperationen“, auf denen die Sendungen für das Abend- und Nachtprogramm beruhen, im Budget der nonstopnews.at gmbh nicht abgebildet sind, beruhen auf dem vorgelegten Business-Case und dem Vorbringen zu den finanziellen Voraussetzungen samt entsprechender Erläuterung durch den Geschäftsführer Dr. Florian Novak in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zum Nachtprogramm der nonstopnews.at gmbh, wonach sowohl Inhalte als auch Kooperationspartner noch weitgehend offen sind und die genannten Sendungen von der KommAustria als „beispielhaft“ verstanden werden, beruhen auf der mangelnden Konkretisierung dieser Programmteile durch die nonstopnews.at gmbh, auch auf ausdrückliche Nachfrage an deren Geschäftsführer Dr. Florian Novak in der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten, technischen Konzepte der Antragsteller basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 15.12.2023.

Die Feststellungen zu dem mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgten Gebiet und zur Einleitung eines internationalen Koordinierungsverfahrens im Hinblick auf die ausgeschriebene Übertragungskapazität ergeben sich ebenfalls aus dem Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 15.12.2023.

Die Feststellungen, ob und in welchem Ausmaß aufgrund der Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität eine Doppelversorgung mit den bestehenden Versorgungsgebieten der jeweiligen Antragsteller entstehen würde, ergeben sich ebenfalls aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 15.12.2023.

Die Feststellungen, ob und in welchem Ausmaß aufgrund der Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität eine Doppelversorgung mit den Versorgungsgebieten „Wien Innere Stadt – Donaukanal (93,6 MHz)“, „Wien 99,1 MHz“, „Wien 96,4 MHz“ und „Wien 106,5 MHz“ entstehen würde, ergeben sich ebenfalls aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 15.12.2023.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung

Am 31.07.2023 erfolgte die Ausschreibung der Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“ auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „DER STANDARD“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>. Als Ende der Ausschreibungsfrist wurde der 04.10.2023, um 13:00 Uhr, festgesetzt.

4.3. Rechtzeitigkeit der Anträge

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können. An die Stelle des Amtsblattes zur Wiener Zeitung ist aufgrund der §§ 5 und 6 des Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz), BGBl. I Nr. 46/2023, mit 01.07.2023 die Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) getreten.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 04.10.2023, um 13:00 Uhr.

Die Anträge der Antenne Salzburg GmbH und der nonstopnews.at gmbh langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Die übrigen innerhalb der Ausschreibungsfrist gestellten Anträge wurden zwischenzeitig wieder zurückgezogen.

4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 PrR-G genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten

Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.4.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G

Die Antragsteller haben die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen (Gesellschaftsverträge) sowie die nach Z 3 lit. a leg. cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.4.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 3 und 7 bis 8 PrR-G

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.“

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G bedarf einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz, wer terrestrischen Hörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Satz PrR-G gilt ein „Hörfunkveranstalter dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden.“ Die Norm sieht somit das Vorliegen von zwei kumulativen Voraussetzungen vor: Neben dem Erfordernis des Sitzes oder der Hauptniederlassung müssen demnach auch die Entscheidungen über das redaktionelle Programmangebot in Österreich getroffen werden.

§ 7 PrR-G lautet:

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBl. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im

Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 7 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass höchstens 49 % der Anteile der Hörfunkveranstalterin als Kapitalgesellschaft im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen dürfen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

Aus § 7 Abs. 3 PrR-G kann gefolgert werden, dass ein Antragsteller nicht notwendigerweise zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Sitz in Österreich haben muss. Nach Auffassung der KommAustria wird einem im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Hörfunkveranstalter somit nicht verwehrt werden können, einen Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk zu stellen.

Die Antenne Salzburg GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland. Auch deren Alleingesellschafterin, die CAWG GmbH, sowie die Alleingesellschafterin der CAWG GmbH – die Alpha Zehn Medien Privatstiftung – haben ihren Sitz im Inland. Ebenso sind alle Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung österreichische Staatsbürger bzw. eine inländische juristische Person, deren Alleingesellschafter österreichischer Staatsbürger ist.

Auch zum Ende der Ausschreibungsfrist hatten sämtliche beteiligte Gesellschaften ihren Sitz im Inland und die Stifter der Alpha Zehn Medien Privatstiftung österreichische Staatsbürger bzw. eine inländische juristische Person, deren Alleingesellschafter österreichischer Staatsbürger ist.

Die nonstopnews.at gmbh ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren Alleineigentümerin, die funkhaus.io gmbh (FN 447012x), ist ebenfalls eine in Österreich ansässige Gesellschaft, deren Alleineigentümerin die medien.io GmbH steht mit einer Mehrheitsbeteiligung von 88,34 % dem österreichischen Staatsbürger Dr. Florian Novak zu.

Keine der Antragstellerinnen ist als Aktiengesellschaft organisiert. Es bestehen ferner keine Treuhandverhältnisse.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher erfüllt. Es liegen auch keine Ausschlussgründe im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.4.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite*

oder

2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme

versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Die Antenne Salzburg GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ für die Dauer von zehn Jahren ab 27.07.2021 (Bescheid der KommAustria vom 15.07.2021, KOA 1.546/21-010). Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.08.2022, KOA 1.411/22-011, ist sie auch Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz und Teile des Innergebirges“ für die Dauer von zehn Jahren ab 19.12.2022. Diese Versorgungsgebiete sind von dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität gebildetem Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt, womit sich die von den Zulassungen der Antenne Salzburg GmbH umfassten analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden.

Zudem verfügt sie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.03.2021, KOA 4.720/21-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18 003, zugeordnete bundesweite Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren. Die Antenne Salzburg GmbH ist weiters Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-021, erteilten Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zugeordnete Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ im Bundesgebiet mit Ausnahme der Region Salzburg und Oberösterreich und Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24 022 erteilten Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zugeordnete Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ ausschließlich für die Bundesländer Salzburg und Oberösterreich.

Die Antenne Salzburg GmbH ist darüber hinaus aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.11.2024, 2024-0.788.701, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung von digital terrestrischem Hörfunk über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.560/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 11.11.2024, 2024-0.776.244, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“.

Die (nunmehrige) oe24 Radio GmbH, mit der die Antenne Salzburg GmbH zum Ende der Ausschreibungsfrist im gegenständlichen Verfahren einen Medienverbund iSd § 9 Abs. 4 PrR-G gebildet hat, ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem analogem terrestrischem Hörfunk (bundesweite Zulassung) gemäß 28b ff PrR-G und verbreitet das bundesweite Programm „oe24“. Darüber hinaus ist die oe24 Radio GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.08.2021, KOA 2.535/21-010, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplexplattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren ab 08.09.2021.

Es besteht somit keine Bedenken im Hinblick auf § 9 PrR-G. Insbesondere wird im Medienverbund der Antenne Salzburg, wie er zum Ende der Ausschreibungsfrist bestanden hat, derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mit mehr als zwei analogen terrestrische Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mit mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen (§ 9 Abs. 3 Z 1 PrR-G) versorgt.

Die [nonstopnews.at](https://www.nonstopnews.at) ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-046, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zugeordnete Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“. Die Livetunes Network GmbH ist aufgrund des Erkenntnisses des BVwG vom 27.05.2024, W131 2254276-1/85E, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt - Donaukanal (93,6 MHz)“.

Es besteht somit keine Bedenken im Hinblick auf § 9 Abs. 3 und Abs. 4 PrR-G.

Da das BVwG noch nicht über die Beschwerden gegen den Bescheid der KommAustria vom 17.05.2023, KOA 1.711/23-001, entschieden hat, entsteht auch durch das Versorgungsgebiet „Wien 99,1 MHz“ (noch) keine im Sinne des § 9 PrR-G verpönte Konstellation hinsichtlich der Antenne Salzburg GmbH.

Darüber hinaus hat das BVwG ebenso noch nicht über die Beschwerden gegen die Bescheide der KommAustria vom 27.07.2023, KOA 1.712/23-001 und KOA 1.713/23-001, entschieden. Daher entsteht auch durch die Versorgungsgebiete „Wien 96,4 MHz“ und „Wien 106,5 MHz“ keine im Sinne des § 9 PrR-G verpönte Konstellation hinsichtlich der nonstopnews.at gmbh.

Eine solche verpönte Konstellation wäre (erst) durch das BVwG insofern aufzugreifen, als der nonstopnews.at gmbh im Beschwerdeweg nur eine der in Rede stehenden Zulassungen erteilt werden könnte und weitere Anträge gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G abzuweisen wären.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich auch bei keinem der Antragsteller überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt.

4.4.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 657). Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120; VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert ferner nicht daran, Fragen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G einzubeziehen (vgl. hierzu vgl. BKS 25.02.2004, 611.094/001-BKS/2003; VwGH 28.07.2004, 2002/04/0158; VwGH 15.09.2006, 2005/04/0246; VwGH 26.04.2011, 2011/03/0016).

Beide Antragstellerinnen haben im Zuge dieses Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehenden Zulassungen zur Veranstaltung von (analogem und digitalem) Hörfunk und/oder auf die bestehenden Erfahrungen aus ihren bisherigen

Tätigkeiten verwiesen bzw. führen auch jeweils Personen an, die an den bestehenden Radios mitwirken oder führen Personen an, die aufgrund ihrer Ausbildung besonders qualifiziert sind.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darauf ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines (allenfalls auch weiteren) Hörfunkprogramms vorliegen.

Nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates (BKS) dürfen die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden (vgl. BKS 21.04.2008, 611.138/0003-BKS/2008).

Die Antenne Salzburg GmbH verweist im Hinblick auf die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen darauf, dass sie als Veranstalterin von analogem und digitalem Hörfunk über das erforderliche Know-how verfügt, um schnell und effizient die für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms erforderliche Infrastruktur betriebsfertig bereit zu stellen und das beantragte Programm zu verbreiten. Die vorhandene technische Ausstattung der Antenne Salzburg GmbH biete eine solide Basis für die Planung und den Aufbau der für den Sendebetrieb im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet erforderlichen technischen Infrastruktur. Zudem ist ein eigenes Studio inklusive technischer Infrastruktur vorgesehen.

In personeller Hinsicht ist geplant, ein eigenes lokales Redaktionsteam vor Ort zu beschäftigen. Dieses wird aus einem Studiolleiter, der auch Moderationserfahrung hat, sowie eigenen Moderatoren bestehen. Neben dem Studiolleiter sind drei Redakteure und drei Moderatoren vorgesehen. Bei der Auswahl dieser Mitarbeiter soll auf Erfahrungen im Rundfunkbereich besonderer Wert gelegt werden. Zu dem redaktionellen Team kommen auch noch zwei Mitarbeiter im Verkauf. Der Businessplan sieht dafür insgesamt Personalkosten in der Höhe von EUR 319.987,- für das erste Geschäftsjahr vor, die auf EUR 428.441,- im fünften Geschäftsjahr steigen sollen.

Der laufende Betrieb vor Ort soll mit dem derzeit für die Veranstaltung des Hörfunkprogramms „Antenne Salzburg“ verantwortlichen Führungsteam aufgebaut werden. Dieses setzt sich aus Personen zusammen, die auf langjährige Berufserfahrung im Bereich des Privatradios bzw. auf Verkaufserfahrung im Medienbereich zurückgreifen können. Redaktionell, personell und wirtschaftlich stehen zur Verfügung: Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin), Andreas Strasser (Verkaufsleiter) und Christian Katzer (Programmleitung). Das Führungsteam wird die Aufbauarbeit leisten und ein örtliches Team einschulen, welches den alltäglichen Sendebetrieb und den gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet weitgehend selbständig führen wird. In der Folge wird das Führungsteam der „Antenne Salzburg“

dem lokalen Team in Wien bei Bedarf jederzeit zur Verfügung stehen und die Geschäftstätigkeit und den Sendebetrieb überwachen und durch Einbringung seiner Erfahrung optimieren.

Mit moderner Infrastruktur und erfahrenen Mitarbeitern in den programmlichen Bereichen Redaktion und Moderation sollen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um mit dem beantragten Programm auf die lokalen Geschehnisse und Ereignisse im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet eingehen zu können. In jenen Bereichen, die nicht unmittelbar mit der Gestaltung des geplanten Programms und dem damit verbundenen Lokalbezug zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zusammenhängen, sollen die zur Verfügung stehenden Synergiemöglichkeiten der Antenne Salzburg GmbH genutzt werden. Die Antenne Salzburg GmbH beabsichtigt demnach in erster Linie in den Bereichen Training der on air Mitarbeiter, Musik Research, Produktion, Disposition, Marketing, Verkaufskonzepte und allgemeine Administration auf diese Synergiemöglichkeiten zurückzugreifen. Die redaktionelle Verantwortung für das Tagesprogramm liegt aber bei dem lokal für das Programm verantwortlichen Mitarbeiterstab. Dieser entscheidet auch, welche Synergiemöglichkeiten konkret in Anspruch genommen werden, um unter Rückgriff auf diese Leistungen kosteneffizient ein eigenständiges Hörfunkprogramm mit lokalem und regionalem Bezug zum verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet zu gestalten.

Im Wesentlichen beruft sich die Antenne Salzburg GmbH auf ihre bereits bestehenden Strukturen, ihre Erfahrungen aus der bisherigen Rundfunkveranstaltung und auf eine erfahrene Führungsmannschaft. Die Glaubhaftmachung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen ist daher gegeben. Aufgrund der umfangreichen Erfahrung mit der Veranstaltung von Hörfunkprogrammen, dem geplanten Programm und den vorliegenden Synergien geht die KommAustria davon aus, dass auch die personelle Ausstattung jedenfalls ausreichend ist.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Antenne Salzburg GmbH zunächst darauf, dass sie seit Jahren das Hörfunkprogramm „Antenne Salzburg“ veranstaltet. Durch das Erzielen von Synergieeffekten im administrativen und technischen Abwicklungsbereich mit der bestehenden technischen und organisatorischen Infrastruktur der Antenne Salzburg GmbH soll ein dauerhafter Sendebetrieb auf gesicherter finanzieller Basis gewährleistet werden. Aufgrund dieser Synergieeffekte sei es insbesondere möglich, durch vergleichsweise geringfügige Zusatzkosten weitere Erlöspotentiale zu lukrieren und somit den Bestand eines weiteren eigenständigen Versorgungsgebiets langfristig abzusichern.

Die Antenne Salzburg GmbH wird auch für das gegenständliche Versorgungsgebiet mit dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS kooperieren und diesem die nationale Werbezeitenvermarktung übertragen. Die lokale Werbezeitenvermarktung sowie der Verkauf von Sonderwerbformen für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet wird von einem eigenen Verkaufsteam durchgeführt werden. In Zusammenschau mit den bereits bestehenden Zulassungen der Antenne Salzburg GmbH können den Werbekunden Kombinationen aus den verschiedenen Programmen angeboten werden.

Unter Zugrundelegung der veranschlagten Investitionskosten und der laufenden Kosten für das Versorgungsgebiet wird im vierten Geschäftsjahr ein positives Ergebnis erwartet. Die Anfangsinvestitionen sollen aus dem Cash-Flow der Antenne Salzburg GmbH finanziert werden.

Darüber hinaus wurde ein Businessplan vorgelegt, der von einer Entwicklung der Tagesreichweite von rund 1 % im 1. Jahr auf rund 3,5 % im 5. Jahr ausgeht. Bei den Marktanteilen wird im selben Zeitraum von einer Entwicklung auf rund 4 % ausgegangen. Der Businessplan sieht für das 1. Geschäftsjahr Gesamterlöse in der Höhe von EUR 210.475,- vor, für das 2. Jahr in der Höhe von EUR 402.069,-, für das 3. Jahr in der Höhe von EUR 552.643,-, für das 4. Jahr in der Höhe von EUR 727.910,- und für das 5. Jahr in der Höhe von EUR 904.599,-. Dem stehen operative Gesamtkosten für das 1. Jahr in der Höhe von EUR 531.961,-, für das 2. Jahr in der Höhe von EUR 600.592,-, für das 3. Jahr in der Höhe von EUR 653.000,-, für das 4. Jahr in der Höhe von EUR 713.292,- und für das 5. Jahr in der Höhe von EUR 775.603,- gegenüber. Daraus ergibt sich für die ersten drei Jahre ein negatives und für die Jahre danach ein positives operatives Ergebnis.

Im Rahmen des Verfahrens wurde umfangreich vorgebracht, dass die Antenne Salzburg GmbH sowie deren Mutterkonzern in finanziellen Schwierigkeiten seien, somit eine Anlauffinanzierung aus dem positiven Cash-Flow der Antenne Salzburg GmbH aufgrund deren Überschuldung nicht möglich sei, und daher die finanziellen Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Antenne Salzburg GmbH seit Jahren zuverlässig Hörfunkprogramme veranstaltet und letztlich keine konkreten Hinweise darauf bestehen, dass dies im gegenständlichen Versorgungsgebiet aufgrund einer etwaigen Überschuldung anders wäre. Das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen ist somit – zumindest – glaubhaft, da sich die Antenne Salzburg GmbH auf einen soliden Finanzplan und mögliche Synergien stützt.

Im Ergebnis hat die Antenne Salzburg GmbH die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 PrR-G glaubhaft gemacht.

Die [nonstopnews.at gmbh](#) verweist darauf, dass sie als Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., bereits Veranstalterin eines analogen, terrestrischen Hörfunkprogramms war. Zudem verfolgt sie eine österreichweite Multiplattformstrategie, in welcher ergänzend das Programm als digitales Radio, über Kabelnetze, als Streaming und mit Applikationen empfangbar sein soll.

Sowohl hinsichtlich der Geschäftsführung, der Redaktionsassistenten, der Nachrichtenredaktion, des Contentmanagements, der Werbedisposition/Administration und der Administration/Ablaufplanung wird auf Personal zurückgegriffen, das über langjährige Erfahrungen im Hörfunkbereich verfügt. Darüber hinaus hat die nonstopnews.at gmbh klargestellt, dass personelle Synergien mit ihren Schwesterngesellschaften genutzt werden sollen. Darüber hinaus besteht bereits ein „Headquarter“ in Wien.

Die nonstopnews.at gmbh spricht hinsichtlich des geplanten Programms in ihrem Antrag von einem geplanten Informationsradioformat, das rund um die Uhr auf Information, Nachrichten und Talk u.a. zu den Themen: Innenpolitik, Europa, Weltgeschehen, Wien, Business & Börse, Kultur, Sport, Wissenschaft, Medien und Web setzt und der Wortanteil voraussichtlich 95 % betragen wird. Sie führt weiter aus, dass innerhalb der Primetime des wortbasierten Senders – während der Woche zwischen 06:00 und 18:00 Uhr – die Nachrichten aktuell programmiert werden und es etwa ab 06:00 Uhr alle 15 Minuten ausführliche Nachrichten geben wird und zusätzlich Topthemen im Detail beleuchtet werden. Am Wochenende folgt der „News-Cycle“ einem leicht abweichenden Rhythmus, mit einem Einstieg in die aktuelle Berichterstattung am Samstag von 08:00 bis 10:00 Uhr und dann wieder von 12:00 bis 18:00 Uhr. Am Sonntag beschränkt sich die aktuelle Berichterstattung auf die Nachmittagsschiene (mit Schwerpunkt auf Sport). In den Abend- und Nachtstunden sollen Sendungen wie „Thema des Tages“ bzw. „Thema der Woche“ sowie weitere

vorausgezeichnete Radiosendungen bzw. Podcasts zu unterschiedlichen Themen, die von der nonstopnews.at gmbh von noch nicht feststehenden Podcastern und Podcasterinnen im Rahmen von Kooperationen zur Verfügung übernommen werden, ausgestrahlt werden. Die Antragstellerin nennt dazu beispielhaft „Feierabend Bier“ – Promis ganz persönlich, „Zeit zum Zuhören“ – Im Mittelpunkt stehen neue Hörbücher und Podcasts; „Gut Leben“ – die Radiosendung zum Glücklich werden, und weitere. Der Antrag führt weiters aus, dass das Programm im Regelfall eigengestaltet wird und so ein auf die Interessen im Wiener Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programm produziert werden wird, das zu einer größeren Meinungsvielfalt beitragen und einen hohen Bezug zu Wien aufweisen soll. Es soll eine hörbare Informationsalternative zum musikbasierten Mainstream-Angebot geboten werden.

Für die Durchführung des geplanten Radiobetriebs wird abseits der personellen Komponente auf eine Kooperation mit der APA und der dpa verwiesen.

Die nonstopnews.at gmbh hat nahezu ihre gesamte Produktionskette zu einem Cloud-Dienst verlagert, ein Radiostudio für das Moderationsteam ist jedoch vorhanden.

Der nonstopnews.at gmbh ist es gelungen, die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Nachrichten- und Informationsprogramms glaubhaft zu machen. Zum einen kann sie auf die langjährige Erfahrung des Geschäftsführers im Bereich der Hörfunkveranstaltung verweisen, zum anderen kann bei dieser Beurteilung auch die Kooperation mit der APA und dpa, die den fachlichen und organisatorischen Rahmen für das vorgesehene Nachrichten- und Informationsprogramm gewährleistet, berücksichtigt werden, wenn auch die nonstopnews.at gmbh diese Kooperation in ihrem Antrag nicht vertieft dargestellt hat und auch nicht detailliert dargelegt hat, dass die Kooperation über den Erwerb der jeweiligen Basisprodukte hinausgeht.

Bezüglich der finanziellen Voraussetzungen verweist die nonstopnews.at gmbh auf die erwarteten Einnahmen und Ausgaben. Sie hat dabei einen auf acht Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt. Sie rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis bereits ab dem ersten Geschäftsjahr.

Die nonstopnews.at gmbh geht im ersten Betriebsjahr von Gesamtkosten in der Höhe von EUR 570.925,- und im achten Betriebsjahr in der Höhe von EUR 685.725,- aus. Als Jahresergebnis wird im ersten Geschäftsjahr mit einem Betrag in der Höhe von EUR 12.431,- und im achten Geschäftsjahr mit einem Betrag in der Höhe von EUR 234.056,- gerechnet.

Der größte Anteil der Kosten für die Produktion des Programms entfällt auf die Position Personalkosten.

Der lokale Werbezeitenvertrieb erfolgt in Zusammenarbeit mit einem eigenen Vertriebsteam. Dies ermöglicht der nonstopnews.at gmbh auch eine flexible Verschiebung von variablen Zukaufkosten zu Eigenpersonal nach Bedarf und Einschätzung der Geschäftsführung.

Die Personalkosten setzen sich somit aus den anteiligen Kosten für „angestellte Mitarbeiter“, für „lokaler Vertrieb“ und für „freie Mitarbeiter“ zusammen. Konkret macht die nonstopnews.at gmbh im ersten Jahr insgesamt Personalkosten in Höhe von EUR 339.500,- geltend, die sich bis zum achten Jahr auf EUR 445.315,- erhöhen. Für die Position „angestellte Mitarbeiter“ macht sie im

ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 210.000,- geltend, die bis zum achten Jahr auf EUR 252.400,- steigen. Für die Position „freie Mitarbeiter“ veranschlagt die nonstopnews.at gmbh im ersten Jahr Kosten in Höhe von EUR 62.000,-, die bis zum achten Jahr auf EUR 76.300,- steigen.

Bei den Sachausgaben („Andere Aufwendungen“), die von EUR 201.425,- im ersten Jahr auf EUR 222.610,- im achten Jahr ansteigen, entfallen die größten Einzelpositionen auf den Werbeaufwand und die Verbreitungskosten, gefolgt von den „sonstigen Aufwendungen“. Diese Aufwendungen bewegen sich zwischen EUR 80.000,-, EUR 45.600,- und EUR 31.000,- im ersten Jahr und EUR 80.000,-, EUR 52.380,- und EUR 37.200,- im achten Jahr.

Da nahezu die gesamte Produktionskette in eine online-Cloud verlagert wird und damit Hardware und Software nicht mehr regelmäßig erneuert werden, fallen nur laufende monatliche Mietkosten der Plattform an. Für die Position „Mieten & Leasing“ werden im ersten Jahr EUR 24.000,- veranschlagt, die sich bis zum achten Betriebsjahr auf EUR 28.500,- steigern. Außerdem werden unter dem Posten „Lizenzzahlungen APA“ Kosten in Höhe von EUR 10.525,- im ersten Jahr geltend gemacht, welche bis zum achten Jahr auf EUR 12.430,- steigen. Als niedrigster Posten ist der der Reisekosten gelistet.

Die von der nonstopnews.at gmbh angestellte Prognose für die zu erwartenden Umsatzerlöse in Höhe von EUR 587.500,- im ersten Jahr steigen im achten Betriebsjahr auf einen Betrag in der Höhe von EUR 997.800,-. Die Einnahmenplanung stützt sich auf lokale Eigenvermarktung, die knapp zwei Drittel der Umsatzerlöse aus Werbung betragen soll, die Vermarktung durch die bundesweit tätige RMS, die das verbleibende Drittel der Umsatzerlöse betragen soll, sowie zu erwartende Förderungen (EUR 50.000,- pro Jahr).

Darüber hinaus möchte die nonstopnews.at gmbh verstärkt auf die Generierung von interaktiven Erlösen setzen sowie Umsatzerlöse durch branchenübliche Leistungen im Zuge von Gegengeschäften vor allem bei Marketingkooperationen mit anderen Medienpartnern im Print- und Fernsehbereich hervorbringen.

Die nonstopnews.at gmbh rechnet im Fall der Zulassungserteilung durch die UKW-Verbreitung des Programms „News (Arbeitstitel)“ im gegenständlichen Versorgungsgebiet im ersten Jahr mit zusätzlichen lokalen Werbeeinnahmen in der Höhe von EUR 369.600,-, die auf EUR 580.800,- im achten Jahr wachsen sollen, sowie zusätzlichen Werbeeinnahmen durch die Vermarktung durch die RMS zwischen EUR 92.400,- (im ersten Jahr) und EUR 290.400,- (im achten Jahr).

Da für die Vergangenheit keine erzielten Reichweiten im Radiotest im Sendegebiet Wien vorliegen, ist im Fall der Erteilung der Zulassung an die nonstopnews.at gmbh von einer Vermarktung durch die RMS erst zeitverzögert nach sechs Monaten auszugehen. Die nonstopnews.at gmbh geht davon aus, dass mit der Erteilung einer zehnjährigen Zulassung der Break-Even bereits im ersten Jahr nach rechtskräftiger Erteilung der Zulassung erreicht wird.

Von der Notwendigkeit der Finanzierung operativer Vorlaufverluste ist nach Angaben der nonstopnews.at gmbh nicht auszugehen, allenfalls würde sie über eine Darlehensfinanzierung durch die Gesellschafter erfolgen.

Nach Angaben der nonstopnews.at gmbh wird kein traditioneller Radiobetrieb mit umfangreicher Hardware vor Ort erforderlich, sodass die notwendigen Investitionen für die Infrastruktur gering

sein sollten. Für die nächsten Jahre sind daher keine größeren Investitionen in Produktions- und Sendetechnik geplant. Unterstellt wird eine laufende Abschreibung in der Höhe von EUR 15.000,- auf verbleibende vier Jahre (gesamt somit EUR 60.000,-).

Hinsichtlich der Vermarktung soll die klar umrissene Kernzielgruppe präzise das Klientel für anspruchsvolle Konsumgüter und Dienstleistungen erfassen, die bisher im Hörfunk mit Werbung nicht oder nur eingeschränkt erreichbar war. Als Werbeformen stehen Werbespots und in den Radiosendungen abends Stundensponsorings zur Verfügung. Die lokalen Umsätze werden durch ein eigenes Verkaufsteam generiert.

Generell ist, wie bereits in anderen Verfahren festgehalten, auszuführen, dass der Umstand, dass in der Vergangenheit Konkursverfahren gegen das Vermögen von mit der nonstopnews.at gmbh verbundenen Gesellschaften geführt wurden, an der Einschätzung der finanziellen Tragfähigkeit der nonstopnews.at gmbh in Bezug auf die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms nichts zu ändern vermag. Die finanzielle Eignung der nonstopnews.at gmbh allein deshalb abzusprechen, weil gegen das Vermögen einer ihrer Schwestergesellschaften Konkursverfahren geführt wurden bzw. eines geführt wird, kann für die vorzunehmende Beurteilung der Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen der nonstopnews.at gmbh nicht ausschlaggebend sein, hat doch deren andere Schwesterngesellschaft, die Livetunes Network GmbH, im Rahmen von zahlreichen Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk über viele Jahre hinweg ihr Radioprogramm umgesetzt und zudem zumindest Teile des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes versorgt.

Vielmehr hat die nonstopnews.at. gmbh ein finanzielles Konzept vorgelegt und dargetan, dass der größte Teil ihrer Kosten Personalkosten sind. Dafür legte sie ausgesprochen ambitionierte (vgl. die Personalausstattung im Verhältnis zum geplanten Programm), letztlich aber nicht gänzlich un schlüssige Annahmen in ihrem Konzept vor. Insbesondere besteht im Rahmen des dargestellten Programmschemas ein entsprechender Spielraum, wie viele neue Nachrichtenmeldungen – je nach Verfügbarkeit der Mitarbeiter – jeweils Eingang ins Programm finden bzw. wie oft Meldungen bzw. Sendungen wiederholt werden, und soll das Abend- und Nachtprogramm keine programmlichen Kosten verursachen (zur Bewertung dieser Umstände im Rahmen der Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G siehe dort, Punkt 4.6.4.).

Im Ergebnis hat die nonstopnews.at gmbh die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 PrR-G glaubhaft gemacht.

4.5. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Beide Antragstellerinnen auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im gegenständlichen Versorgungsgebiet haben Entwürfe von Redaktionsstatuten bzw. in Geltung befindliche Redaktionsstatute vorgelegt. Weiters haben beide Antragstellerinnen ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Es erfüllen somit beide Antragstellerinnen die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.6. Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, zulässt (siehe VfSlg. 16.625/2002; VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145, mwN; VwGH 30.06.2004, 2003/04/0133).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. *(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das*

bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.*

Beabsichtigt ein Antragsteller, im technischen, organisatorischen oder administrativen Bereich der Hörfunkveranstaltung mit anderen Hörfunkveranstaltern auf vertraglicher Basis oder mittels einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft zusammenzuarbeiten, so hat dies für den die Meinungsvielfalt betreffenden Teil der Prognoseentscheidung der Regulierungsbehörde insoweit unberücksichtigt zu bleiben, als die redaktionelle Unabhängigkeit der Veranstalter gewahrt bleibt und sich auch sonst bei dieser Zusammenarbeit keine Anhaltspunkte für die Regulierungsbehörde ergeben, dass die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet beeinträchtigt wird.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

4.6.1. Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz (RRG), BGBl. Nr. 506/1993, 1134 BlgNR 18. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfSlg. 16.143/2001 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch AB 1149 BlgNR 18. GP, S. 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, 611.135/003-BKS/2001; BKS 25.04.2005, 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, 611.059/0001-BKS/2005).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von

welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (vgl. BKS 25.02.2004, 611.078/001-BKS/2003; BKS 25.04.2005, 611.079/0001-BKS/2004; BKS 14.10.2005, 611.059/0001-BKS/2005).

Schon der BKS betonte in ständiger Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des Privatradiogesetzes die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (vgl. VfSlg. 16.625/2002; VwGH 15.09.2004, 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, 611.131/004-BKS/2001, u.a.).

Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller eher zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen (und damit indirekt auch der organisatorischen) Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (vgl. VwGH 28.07.2004, 2002/04/0158; 15.09.2004, 2002/04/0163; 15.09.2006, 2005/04/0246).

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis VfSlg. 16.625/2002 festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

4.6.2. Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung iSd § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G handelt und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt haben kann.

4.6.3. Spartenprogramme und Vollprogramme

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

[...]

(6) Abs.2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Die Antenne Salzburg GmbH beabsichtigt die Veranstaltung eines im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramms, das sich an die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen und die Kernzielgruppe der 25-49-Jährigen richtet. Das Musikformat ist als Adult-Contemporary-Format (AC) gestaltet. Das Wortprogramm beinhaltet neben überregionalen Nachrichten jeweils zur vollen Stunde regelmäßige regionale und lokale Nachrichten, aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte mit hohem Lokalbezug. Weiters beinhaltet das Programm Servicethemen wie regelmäßige Wetter- und Verkehrsberichte sowie aktuelle Informationen zu Veranstaltungen. Das Programm hat einen Wortanteil inklusive Werbung und Jingles von bis zu 25 % und einen Musikanteil von 75 – 80 %. Dieses Programm ist daher als Vollprogramm zu qualifizieren.

Die nonstopnews.at gmbh plant ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Programm für die Zielgruppe der 14- bis 59-Jährigen. Das Format wird rund um die Uhr auf Information, Nachrichten und Talk u.a. zu den Themen: Innenpolitik, Europa, Weltgeschehen, Wien, Business & Börse, Kultur, Sport, Wissenschaft, Medien und Web setzen. Das Verhältnis Wort zu Musik wird voraussichtlich 95:5 Prozent betragen, mit einem Musikanteil von etwa 5 %. In der Zeit ab 06:00 bis 18:00 Uhr werden alle 15 Minuten ausführliche Nachrichten aktuell programmiert und zusätzlich werden Topthemen im Detail beleuchtet. Die Nachrichten werden nach ähnlichen Regeln programmiert wie ein „Top 40“-Musikformat: Die wichtigste, „heißeste“ Nachricht rotiert am schnellsten, die Einzelinformation ist kurz und auf den Punkt gebracht, mehrmals in der Stunde werden die Top-Meldungen gebracht. Zweimal pro Stunde – jeweils um :12 und um :42 – sind Vorkehrungen für einen Werbeblock getroffen, bevor ein neuer Newsblock startet. Am

Wochenende folgt der „News-Cycle“ einem leicht abweichenden Rhythmus, mit einem Einstieg in die aktuelle Berichterstattung am Samstag von 08:00 bis 10:00 Uhr und dann wieder von 12:00 bis 18:00 Uhr. Am Sonntag beschränkt sich die aktuelle Berichterstattung auf die Nachmittagsschiene (mit Schwerpunkt auf Sport). In beiden Fällen wird von 10:00 bis 12:00 Uhr als „Wochenendausgabe“ das Thema der Woche bzw. das Interview der Woche ausgestrahlt. Regelmäßiges Element wird auch das „Thema der Woche“ am Samstag bzw. „Das große Interview am Sonntag“ sein (ein längeres - im Regelfall voraufgezeichnetes - Gespräch mit einer wesentlichen Person des Zeitgeschehens). Das Thema der Woche wird am Wochenende auch abends wiederholt. Ergänzt wird das Programm mit den klassischen Serviceinhalten, die das Publikum von einem lokalen Sender in Wien erwartet, insbesondere sind dies – das Wetter mit Spezialrubriken wie Wassertemperatur, Schneebericht, Ausflugswetter, Urlaubs- und Schanigartenwetter sowie Verkehrsnachrichten mit einem Schwerpunkt auf öffentliche Verkehrsmittel wie Straßenbahn, Bus, Bahn und sonstige Verkehrsmittel wie Bikes.

In den Abend- und Nachtstunden sollen Sendungen wie „Thema des Tages“ bzw. „Thema der Woche“ sowie weitere voraufgezeichnete Radiosendungen bzw. Podcasts zu unterschiedlichen Themen, die von der nonstopnews.at gmbh von noch nicht feststehenden Podcastern und Podcasterinnen im Rahmen von Kooperationen zur Verfügung übernommen werden, ausgestrahlt werden. Die Antragstellerin nennt dazu beispielhaft „Feierabend Bier“ – Promis ganz persönlich, „Zeit zum Zuhören“ – Im Mittelpunkt stehen neue Hörbücher und Podcasts; „Gut Leben“ – die Radiosendung zum Glücklich werden, und weitere.

Dazu ist geplant, öffentliche Veranstaltungen gemeinsam mit kulturellen und gesellschaftlichen Institutionen oder gemeinsam mit anderen Medienpartnern zu organisieren: Auch in diesem Zusammenhang sollen Sendungen in Zusammenarbeit mit noch nicht feststehenden „profilierten Podcaster:innen“ erstellt und zeitgleich mit der Veröffentlichung ausgestrahlt werden. Für die Ausstrahlung im Radio soll die Länge der Sendungen vereinheitlicht werden. Angestrebt wird, dass künftig mehr und unterschiedliche Sendungen produziert werden. Diese Sendungen werden auch im Programm regelmäßig wiederholt.

Das Programm beschränkt sich daher nicht im Wesentlichen auf gleichartige Inhalte, sondern fokussiert in Darbietung und Aufbereitung der gebotenen Inhalte auf das eines Nachrichten- und Informationssenders. So kennt die österreichische Rechtsordnung in § 4c ORF-G den Begriff des Informations- und Kultur-Spartenprogramms für ein Fernseh-Spartenprogramm, das insbesondere durch Informations-, Diskussions-, Dokumentarsendungen, Magazine und Übertragungen von Kulturereignissen spezifisch der Erfüllung der Aufträge nach § 4 Abs. 1 Z 1 bis 7, 13, 14, 16 und 17 ORF-G dient und ein umfassendes Angebot von Sendungen mit Informations- oder Bildungscharakter sowie von Kultursendungen beinhaltet. Ohne nun das seitens der nonstopnews.at gmbh beantragte Programm mit dem Fernseh-Spartenprogramm des ORF zu vergleichen, liegt es nahe, das beantragte Programm jedenfalls in der Nähe eines Spartenprogramms zu verorten.

Die KommAustria hat bereits in der Vergangenheit festgehalten, dass eine klare Grenze zwischen Sparten- und Vollprogrammen nicht in jedem Einzelfall gezogen werden kann und es insofern in einem Auswahlverfahren vorkommen kann, der Beurteilung des Beitrags zur Meinungsvielfalt des Programms besondere Bedeutung zukommen zu lassen, unabhängig von einer allfälligen Zuordnung zu einem Voll- oder Spartenprogramm (KommAustria 23.09.2014, KOA 1.707/14-001).

4.6.4. Auswahlentscheidung

In einem ersten Schritt ist anhand der Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G zu prüfen, ob im vergleichenden Auswahlverfahren einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm der Vorzug zu geben ist, sofern diese Kategorisierung überhaupt möglich und tunlich ist. Der Vorrang eines Vollprogramms vor einem Spartenprogramm darf ohnehin nicht überspannt werden, sondern führt nur dann zu einem Vorzug, wenn ein beantragtes Vollprogramm auch tatsächlich einen Mehrwert gegenüber einem beantragten Spartenprogramm bieten kann, wobei auch zu berücksichtigen ist, welche Programme bereits im Versorgungsgebiet empfangbar sind.

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, ob von dem Programm eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird bzw. inwieweit dieses ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot enthält, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Hieraus wird in der ständigen Judikatur gefolgert, dass ein Beitrag zu erwarten sein muss, der über das im Allgemeinen zu erwartende Ausmaß erheblich hinausgeht, sodass der Umstand, dass ein Programm sich von anderen unterscheidet, noch nichts über dessen Bedeutung für die Vielfalt der durch Privatradios verbreiteten Meinungen besagt (vgl. VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006; VwGH 28.07.2004, 2003/04/0172; KommAustria 23.09.2014, KOA 1.707/14-001). Von einem besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt könnte dann gesprochen werden, wenn im bestehenden Programmangebot des zu vergebenden Versorgungsgebietes ein Mangel an Meinungen läge, dem durch das Spartenprogramm abgeholfen würde (vgl. VwGH 21.04.2004, 2002/04/0156; VwGH 26.04.2016, Ro 2015/05/0038; BVwG 09.08.2017, W120 2011904-1/4E).

Zu betonen ist hierbei, dass bei der Betrachtung des Marktangebotes nur jene Versorgung bzw. jenes Musikformat in die Beurteilung einfließen kann, das der jeweiligen Zulassung entspricht; Eigendefinitionen haben hingegen außer Betracht zu bleiben (vgl. BKS 14.10.2005, 611.059/000-BKS/2005). Ferner ist bei der Frage des Gesamtangebots ausschließlich auf die nach dem PrR-G, nicht aber auch nach dem ORF-Gesetz verbreiteten Programme abzustellen (vgl. VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145).

Das Gesamtangebot an derzeit im Versorgungsgebiet verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen umfasst zunächst die beiden bundesweiten Programme der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. („kronehit“) und der oe24 Radio GmbH („oe24“), die jeweils „Adult Contemporary“-Musikformate beinhalten und in ihren Wortprogrammen im Wesentlichen Themen von österreichweitem Interesse abbilden. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH verfügt über ein eigens entwickeltes und für die Zielgruppe maßgeschneidertes Nachrichtenformat mit eigener Nachrichtenredaktion. Die oe24 Radio GmbH sendet tagsüber zu jeder vollen Stunde selbst gestaltete – unter Vorbehalt eines etwaigen Zukaufs – Welt- und Österreichnachrichten teils mit zusätzlichen Kurznachrichten in Form von Schlagzeilen. Ein weiterer Schwerpunkt ihres Programms stellen Servicethemen wie regelmäßige Wetter- und Verkehrsberichte sowie zielgruppenrelevante Informationen zu Veranstaltungen dar.

Das Programm der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. („Radio 88,6“) ist ein jedenfalls zum überwiegenden Teil eigengestaltetes und außerhalb der Nachtstunden weitgehend moderiertes 24-Stunden-Vollprogramm mit einem Schwerpunkt auf der Zielgruppe der 10- bis 49-jährigen

Bevölkerung. Das Programm soll – v.a. in der Morgen-Schiene und während der „Drive-Time“ – starke Serviceanteile (insbesondere Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungs-Informationen) enthalten. Nachrichten mit globalen, nationalen und regionalen Inhalten werden außerhalb der Nachtstunden regelmäßig (üblicherweise stündlich) gesendet. Dazu kommen anlassbezogene Berichte und Reportagen zu Ereignissen von politischer, sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung (z.B. Wahlen, Sportbewerbe, Veranstaltungen etc.). Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm wird über den gesamten Tag (05:50 bis 22:00 Uhr) gerechnet durchschnittlich etwa 25:75 betragen (Wortanteil inklusive Werbung und Produktionselemente). Das Musikprogramm entspricht im Wesentlichen einem AC-Format mit Schwerpunkt im Bereich Rock und Rock/Pop unter Berücksichtigung auch österreichischer Interpreten.

Das von der Radio Arabella GmbH veranstaltete Programm versteht sich als Sender für Wien und Niederösterreich. Den Themen Unterhaltung, Information und Bildung wird besonders im Wortbereich Rechnung getragen, wobei die Themenwahl möglichst viele Interessensgebiete wie Bildung, Wissenschaft, Sport, Musik, Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Zeitgeschehen, Unterhaltung und vieles mehr abdecken soll. Das Musikformat besteht aus einer Mischung aus Oldies und deutschsprachigen Musiktiteln mit Schwerpunkt auf den 80er- und 90er Jahren sowie einer handverlesenen Auswahl an aktuellen Titeln und ist geprägt von einer stressfreien, melodiosen, fröhlichen und lebensbejahenden Stimmung.

Im CHR-Format wird das Programm „Energy 104,2“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH ausgestrahlt, wobei das Programm lokale sowie regionale Berichterstattung aus Wien und Umgebung aufweist.

Das von der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom ausgestrahlte Programm „Radio Stephansdom“ hat in seinem Musikprogramm einen Schwerpunkt auf klassische Musik.

Als einziger Rundfunkveranstalter deckt das von der Superfly Radio GmbH ausgestrahlte Programm die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) im Versorgungsgebiet ab und weist im Wortprogramm einen hohen lokalen Bezug auf.

Das vom Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten ausgestrahlte Programm „Radio Orange“ ist nichtkommerziell und deckt eine breite Palette von Themen ab.

Weiters wird im Versorgungsgebiet das Programm „Mein Kinderradio“ der Radino GmbH verbreitet, das sich an die Zielgruppe der Kleinkinder (drei bis sieben Jahre) und deren Eltern richtet und hinsichtlich des Musikprogramms unter Tags Musiktitel aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“, „All Time Klassiker“, „Aktuelles“, „Geschichtsträchtig“ und „Kinderdisco“ umfasst und von 20:00 bis 06:00 Uhr ein auf gestresste Eltern zugeschnittenes „light“-Musikformat (dezenste, unmoderierte Loungemusik und Softpop) ausstrahlt.

Schließlich handelt es sich bei dem vom Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung verbreiteten Programm „Radio Maria“ um ein werbefreies-religiöses Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit lokalem Charakter aber überregionaler Bedeutung. Das Programm stellt insbesondere die Liturgie, das Gebet und die Katechese in den Mittelpunkt des Gesamtprogramms. Das Musikprogramm umfasst Neues

geistliches Lied, Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik.

Das Programm der Rock Antenne GmbH ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im Format Album Oriented Rock (AOR), welches eine Mischung aus Hits der Rockmusik-Szene der 70er bis 90er Jahre, Album Cuts und aktuellen Rocksongs umfasst. Durch diverse Spezialsendungen werden auch musikalische Randinteressen der Rockfans bedient (ua. Alternative-, Blues-, Heavy- und Hardrock), wobei in der Rubrik „ROCK ANTENNE Heimatklänge“ die lokale Musikszene Erwähnung findet. Das Programm ist als Musikprogramm mit Nachrichten, Moderationen und Werbung konzipiert und richtet sich an die Kernzielgruppe der 25- bis 50-Jährigen, deren Musikgeschmack sich gefestigt hat und von aktuellen, populären Musikströmungen kaum beeinflusst wird.

Das Programm der Welle Salzburg GmbH ist ein modernes Pop-Radio im Hot AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Mainstream, Popmusik, aktueller aber auch völlig neuer, unbekannter Musik. Somit ist eine offene Rotation der Playlist gewährleistet. Im Musikprogramm wird ein Schwerpunkt auf die Förderung österreichischer (speziell auch Wiener) Nachwuchsmusiker, inklusive einer diesbezüglichen Berücksichtigung im Wortprogramm, gelegt. Der Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm soll über zehn Prozent des Musikprogramms ausmachen. Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen und die Berichterstattung dementsprechend aus Wien für Wien erfolgen. Internationale und nationale Nachrichten werden jeweils zur vollen Stunde gesendet. Die selbstproduzierten Lokalnachrichten werden mehrmals täglich zur halben Stunde ausgestrahlt. Zusätzlich sind mehrmals täglich lokale Sendeflächen für ausschließlich lokale Berichterstattung (Beiträge mit kulturellem, musikalischem, gesellschaftlichem und sportlichem Inhalt aus Wien; O-Töne aus Politik und Wirtschaft sowie Society) sowie Wetter- und Verkehrsinformationen jeweils zur vollen und halben Stunde vorgesehen. Mehrmals täglich erfolgen lokale Veranstaltungshinweise aus dem Bundesland Wien.

Die Livetunes Network GmbH verbreitet ein 24-Stunden Vollprogramm mit entspannenden, sanften Musiktiteln und einer Mischung aus Chillout-Pop, Smooth Jazz und Easy Listening. Informations- und Servicesendungen nehmen Bezug auf Wien und zielen auf das Leben in Wien ab. Zur vollen Stunde werden mehrminütige Weltnachrichten in Zusammenarbeit mit der Onlineredaktion der Tageszeitung „DER STANDARD“ und zur halben Stunde abwechselnd lokale Information- und Servicesendungen gesendet. Weiters wird die Wiener Veranstaltungsszene begleitet.

Im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet besteht somit ein breites Spektrum an privaten Hörfunkprogrammen mit unterschiedlicher musikalischer Ausrichtung [fünf AC-Formate, ein CHR-Format, ein Programm mit einer Mischung aus Oldies und deutschsprachigen Musiktiteln mit Schwerpunkt auf den 80er- und 90er Jahren sowie einer handverlesenen Auswahl an aktuellen Titeln, ein Musikprogramm mit einem Schwerpunkt auf klassischer Musik, ein Programm, das die Bereiche Black Music und Soul inklusive der diversen Subgenres (insbesondere Funk, Jazz, Hip-Hop, House, Dance und Drum&Bass) abdeckt, ein Programm, das Musiktitel für Kinder aus den Bereichen „Bekannt aus Funk und Fernsehen“, „All Time Klassiker“, „Aktuelles“, „Geschichtsträchtig“ und „Kinderdisco“ sowie im Nachtprogramm ein „light“-Musikprogramm mit Loungemusik und Softpop anbietet, ein Programm mit Schwerpunkt auf Album Oriented Rock (Rockmusik der 70er bis 90er Jahre, Album Cuts und aktuelle Rocksongs), ein religiöses Spartenprogramm christlicher Prägung sowie ein Lounge- und Chillout Sender, wobei neben den kommerziellen Programmen

verschiedener Hörfunkveranstalter auch zwei nichtkommerzielle Programme ausgestrahlt werden]. Bezogen auf das Wortprogramm bestehen mehrere Lokalsender.

Die Antenne Salzburg GmbH beabsichtigt die Veranstaltung eines im Wesentlichen eigengestalteten 24-Stunden-Vollprogrammes mit hohem Lokalbezug zum Versorgungsgebiet und „AC“-Musikformat – mit einem Gesamtmusikanteil zwischen 75 bis 80 % – für die Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen, mit Fokus auf die 25- bis 49-Jährigen. Umfassende Serviceteile (Verkehrs-, Wetter- und Veranstaltungsinformationen) sind für das Versorgungsgebiet vorgesehen. Auch geplant ist, durch Veranstaltungskooperationen im Versorgungsgebiet direkt auf die Zielgruppe zuzugehen und auch sonst die Hörerschaft einzubinden. Die eigengestaltete Produktion findet ihre Grenze in der Übernahme der überregionalen Nachrichten, einzelner Sendungen und der täglichen adaptierten Playlist, welche aus dem Regionalsender „Antenne Salzburg“ übernommen werden.

Das Musikprogramm besteht aus einer ausgewogenen Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 80er- und 90er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts sowie aus dem ersten und zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts mit einem Schwerpunkt auf die 80er und 90er Jahre sowie die aktuellen Hits der letzten Jahre. Das Programm ist auf eine breite erwachsene Zielgruppe ausgerichtet und setzt einen klaren Schwerpunkt auf moderne Familien.

Auf den Wortanteil, bestehend aus Nachrichten, redaktionellen Beiträgen, Moderation, Werbung und fixen Elementen, wie Jingles und Teaser, sollen bis zu 25 % entfallen. Innerhalb einzelner Sendeschienen verändert sich dieses Verhältnis von Musik- und Wortanteil. Das geplante Wortprogramm ist auf die lokalen und regionalen Interessen ausgerichtet. Der hohe Lokalbezug soll insbesondere durch regelmäßige regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen und die Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet hergestellt werden. In den moderierten Programmteilen sind Beiträge zu zielgruppenrelevanten Themen, wie etwa Schule und Ausbildung, Arbeitswelt, Gesundheit und Kinderbetreuung geplant. Dazu sollen auch – unter Aufrechterhaltung der programmlichen Endverantwortlichkeit der Antenne Salzburg GmbH – Kooperationen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen eingegangen werden. Bei der Gestaltung der lokalen Informationen wird auf Innovation und den unmittelbaren Nutzen für die Hörerschaft im Versorgungsgebiet Wert gelegt. So beschränken sich etwa die Verkehrsnachrichten nicht nur auf die bloße Wiedergabe von Verkehrsmeldungen, sondern werden auch durch die Situation und der Tageszeit entsprechende Tipps der Redaktion ergänzt. Ein weiterer wichtiger Punkt in der Berichterstattung sind Themen aus dem gesellschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet.

Jeweils zur vollen Stunde werden überregionale Nachrichten, die vom Programm „Antenne Salzburg“ übernommen werden, gesendet. Lokale bzw. regionale Nachrichten und Beiträge werden vom Redaktionsteam, das für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet zuständig ist, gestaltet und produziert. Es ist geplant, mit der lokalen Wirtschaft, lokalen Interessenvertretungen sowie privaten Vereinen, aber auch diversen öffentlichen Institutionen im Versorgungsgebiet eine enge Kooperation aufzubauen.

Das gesamte redaktionelle Programmangebot ist auf die lokalen und regionalen Interessen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgerichtet.

Die werktags gesendete Sendung „Morgenshow: Immer topinformiert in den Tag“ beinhaltet lokale Moderationsbeiträge und regelmäßige Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen

aus dem und für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet und bietet eine breite Basis für den Meinungs austausch der Hörerschaft, um inhaltliche Standpunkte darzustellen und auszutauschen. Die anschließende Sendung „Bei der Arbeit“ bietet viel Musik samt regelmäßigen Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen, sowie mit Informationen, Geschehnissen und Ereignissen aus dem und für das Versorgungsgebiet (aktuelle Themen des Tages & die neuesten Society-News). Dazu kommt ein Eventkalender zu den wichtigsten Ereignissen. Auch das werktägliche Sendungsformat „Drive Time“ bietet viel Musik und Topthemen aus dem Versorgungsgebiet, regionalen Nachrichten, Wirtschaftsnews, Veranstaltungshinweisen und aktuellen Sportinformationen. Diese nachmittägliche, topaktuelle, regionale Sendung beinhaltet informative Beiträge aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Bildung, Sport, Kultur, etc. und mit Wetter- und Verkehrsmeldungen.

Im Abendprogramm überwiegt das Musikprogramm mit den Sendeschienen „Tophits“ (mit aktuellen Tophits und den größten Hits aus den Charts der letzten Jahre), „In der Nacht“ (eine unmoderierte tägliche Sendung mit den größten Hits der letzten zwei Jahrzehnte gemeinsam mit Top-Hits und Klassikern aus den 80er und 90er Jahren) sowie „Musik“ (ebenfalls eine unmoderierte Sendestrecke mit Musik im spezifischen Programmformat).

Das geplante Programm der Antenne Salzburg GmbH weist hinsichtlich der zu erfassenden Zielgruppe, dem Wort- und dem Musikprogramm Überschneidungen mit anderen, im Versorgungsgebiet zugelassenen Hörfunkprogrammen auf. Die KommAustria erkennt nicht, dass mit dem geplanten Programm der Antenne Salzburg GmbH eine Zielgruppe bedient wird, deren Interessen im Versorgungsgebiet bereits weitgehend bedient werden. Für die angesprochene Zielgruppe bestehen zwar bereits dem Grunde nach Programmangebote, nichtsdestotrotz ist dem Programm der Antenne Salzburg GmbH im Rahmen einer Auswahlentscheidung gegenüber der nonstopnews.at gmbh aus folgenden Gründen der Vorzug zu geben.

Hinsichtlich des beantragten Musikformats der Antenne Salzburg GmbH, welches als AC-Format zu klassifizieren ist, muss festgehalten werden, dass bereits mehrfach AC-Formate anderer Hörfunkveranstalter im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbar sind. Überschneidungen mit dem Musikprogramm der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. („Radio 88,6“) und dem Musikprogramm der „Welle 1 Wien“ der WELLE SALZBURG GmbH sowie den bundesweit ausgestrahlten Musikprogrammen „kronehit“ der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und „oe24“ der oe24 Radio GmbH sind zu erwarten. Die KommAustria berücksichtigt bei ihrer Beurteilung, dass sich die konkrete Ausgestaltung der genannten AC-Formate natürlich in Abstufungen voneinander unterscheiden kann, so verbreitet z.B. die WELLE SALZBURG GmbH ein „Hot AC“-Format, während die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. den Schwerpunkt ihres Musikformats verstärkt im Bereich Rock setzt. Dennoch werden in diesen Programmen sehr wohl Musikgenres (z.B. Pop und Rock) – teilweise auch zeitlich fokussiert auf dieselben Jahrzehnte – bedient, die auch Gegenstand des Musikformates der Antenne Salzburg GmbH sind.

Unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt haben auch der VwGH und der BKS in ihrer bisherigen Spruchpraxis deutlich festgehalten, dass die Unterscheidung eines Programms von anderen noch nichts über die Bedeutung für die Vielfalt an Meinungen besagt (vgl. BKS 13.12.2012, 611.097/0006-BKS/2012; VwGH 24.05.2006, 2004/04/0024, 30.6.2006, VwGH 2004/04/0070). In diesem Sinne ist vielmehr auch zu würdigen, welchen inhaltlichen Beitrag (vgl. BKS 18.06.2007, 611.176/0003-BKS/2007) ein Wortprogramm zur Vielfalt der Meinungen in einem Versorgungsgebiet leisten kann.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass zwar im Entscheidungszeitpunkt im Gegensatz zu vorhergehenden Anträgen auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk der Antenne Salzburg GmbH nunmehr kein Medienverbund mit der oe24 Radio GmbH (vormals: Radio Austria GmbH) mehr besteht. Jedoch ist auf die Rechtsprechung des VwGH zu verweisen, wonach Änderungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist, die einen Einfluss auf den Zugang zum Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben könnten, nicht mehr zu berücksichtigen sind (vgl. VwGH 18.2.2009, 2005/04/0293), weswegen die Beurteilung so zu treffen ist, als ob ein Medienverbund zu dem bundesweiten Privatrado „oe24“ bestehen würde und insofern der Beitrag zur Meinungsvielfalt durch das geplante Programm der Antenne Salzburg GmbH geschmälert wird. Das geplante Wortprogramm der Antenne Salzburg GmbH sieht neben überregionalen und regionalen Nachrichten auch aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte mit hohem Lokalbezug vor. Weiters beinhaltet das Programm Servicethemen wie regelmäßige Wetter- und Verkehrsberichte sowie aktuelle Informationen zu Veranstaltungen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass im Wortprogramm regionale und lokale Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsinformationen und die Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben im Versorgungsgebiet geplant sind. In den moderierten Programmteilen sind Beiträge zu den für die Zielgruppe der „modernen Familie“ relevanten Themen, wie etwa Schule und Ausbildung, Arbeitswelt, Gesundheit und Kinderbetreuung geplant. Verkehrsmeldungen sollen durch die Situation und der Tageszeit entsprechende Tipps der Redaktion ergänzt werden.

Vor dem Hintergrund des im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits bestehenden Programmangebots, das größtenteils regionale und überregionale Nachrichten, Serviceteile und Berichterstattung über das öffentliche, kulturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben und Lokalpolitik im Versorgungsgebiet beinhaltet, ist in der konkret geplanten Ausgestaltung des Wortprogramms ein gewisser Vielfaltsbeitrag zu erachten. Bei dieser Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass sich das beantragte Wortprogramm zwar weder durch die Wahl der Zielgruppe noch im Umfang (rund 25 % inklusive Werbung, Jingles und Teaser) vom bestehenden Angebot deutlich unterscheidet, jedoch ein Alleinstellungswert des „Antenne“ Programms insofern besteht, als dessen Inhalte am stärksten auf Wien und dessen Bezirke (einschließlich lokaler Veranstaltungen und Lokalpolitik) ausgerichtet sein sollen, während jene Programme, mit denen im Musikprogramm die stärksten Überschneidungen bestehen, jeweils auf über die Stadt Wien hinausgehende Versorgungsgebiete abstellen und insofern über eine stärker überregionale Ausrichtung im Wortprogramm verfügen.

Hinsichtlich des beantragten Wortprogramms der Antenne Salzburg GmbH kann die Übernahme der überregionalen Nachrichten vom Regionalsender „Antenne Salzburg“ insoweit positiv bewertet werden, als diese eine Ergänzung hinsichtlich des Ursprungs der derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet angebotenen Nachrichten darstellen.

Aus dem Vorbringen der [nonstopnews.at gmbh](http://nonstopnews.at) geht hervor, dass im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet die Ausstrahlung eines für das beantragte Versorgungsgebiet im Wesentlichen eigengestalteten 24-Stunden-Nachrichten- und Informationsprogrammes geplant ist, welches in seinem Wortprogramm auf ein vollständiges und durchgehendes Nachrichtenformat – für eine gut ausgebildete Zielgruppe der 14- bis 59-Jährigen – setzt.

Das Format wird rund um die Uhr auf Information, Nachrichten und Talk zu den Themen Innenpolitik, Europa, Weltgeschehen, Wien, Business & Börse, Kultur, Sport, Wissenschaft, Medien und Web setzen.

Das Verhältnis Wort zu Musik wird laut Antragsvorbringen 95:5 Prozent betragen. Der Musikanteil des Senders wird somit etwa bei 5 % liegen. Musik wird allenfalls als „Brücke“ zwischen unterschiedlichen Programmen oder vor einem Live-Einstieg gespielt bzw. wenn sie im Rahmen der redaktionellen Berichterstattung eine Rolle spielt, wie bei der Vorstellung von Musikneuerscheinungen (neue Alben) oder Konzernachbesprechungen.

Innerhalb der Primetime des wortbasierten Senders – während der Woche zwischen 06:00 und 18:00 Uhr – werden die Nachrichten aktuell programmiert: „Nonstop News“. Da besonders in der Früh das Informationsbedürfnis hoch ist, wird es ab 06:00 Uhr alle 15 Minuten ausführliche Nachrichten geben und zusätzlich werden Topthemen im Detail beleuchtet. Die Nachrichten werden nach ähnlichen Regeln programmiert wie ein „Top 40“-Musikformat: Die wichtigste, „heißeste“ Nachricht rotiert am schnellsten, die Einzelinformation ist kurz und auf den Punkt gebracht, mehrmals in der Stunde werden die Top-Meldungen gebracht. Am Wochenende folgt der „News-Cycle“ einem leicht abweichenden Rhythmus, mit einem Einstieg in die aktuelle Berichterstattung am Samstag von 08:00 bis 10:00 Uhr und dann wieder von 12:00 bis 18:00 Uhr. Am Sonntag beschränkt sich die aktuelle Berichterstattung auf die Nachmittagsschiene (mit Schwerpunkt auf Sport). In beiden Fällen wird von 10:00 bis 12:00 Uhr als „Wochenendausgabe“ das Thema der Woche bzw. das Interview der Woche ausgestrahlt. Regelmäßiges Element wird am Samstag auch das „Thema der Woche“ bzw. „Das große Interview am Sonntag“ sein (ein längeres - im Regelfall vorausgezeichnetes - Gespräch mit einer wesentlichen Person des Zeitgeschehens). Das Thema der Woche wird am Wochenende auch abends wiederholt. Ergänzt wird das Programm mit den klassischen Service-Inhalten, die das Publikum von einem lokalen Sender in Wien erwartet, insbesondere sind dies - das Wetter mit Spezialrubriken wie Wassertemperatur, Schneebericht, Ausflugswetter, Urlaubs- und Schanigartenwetter sowie Verkehrsnachrichten mit einem Schwerpunkt auf öffentliche Verkehrsmittel wie Straßenbahn, Bus, Bahn und sonstige Verkehrsmittel wie „Bikes“.

In den Abend- und Nachtstunden sollen Sendungen wie „Thema des Tages“ bzw. „Thema der Woche“ sowie weitere vorausgezeichnete Radiosendungen bzw. Podcasts zu unterschiedlichen Themen, die von der nonstopnews.at gmbh von noch nicht feststehenden Podcastern und Podcasterinnen im Rahmen von Kooperationen zur Verfügung übernommen werden, ausgestrahlt werden. Die Antragstellerin nennt dazu beispielhaft „Feierabend Bier“ – Promis ganz persönlich, „Zeit zum Zuhören“ – Im Mittelpunkt stehen neue Hörbücher und Podcasts; „Gut Leben“ – die Radiosendung zum Glücklich werden, und weitere.

Dazu ist geplant, öffentliche Veranstaltungen gemeinsam mit kulturellen und gesellschaftlichen Institutionen oder gemeinsam mit anderen Medienpartnern zu organisieren: Auch in diesem Zusammenhang sollen Sendungen in Zusammenarbeit mit noch nicht feststehenden „profilieren Podcaster:innen“ erstellt und zeitgleich mit der Veröffentlichung ausgestrahlt werden. Für die Ausstrahlung im Radio soll die Länge der Sendungen vereinheitlicht werden. Angestrebt wird, dass künftig mehr und unterschiedliche Sendungen produziert werden. Diese Sendungen werden auch im Programm regelmäßig wiederholt.

Die Primetime des Programms wird werktags ab 06:00 Uhr früh auf einen wiedererkennbaren Ablauf setzen. In dieser Zeit werden die Nachrichten aktuell programmiert: Zur vollen, zur Viertel-, zur halben und zur Dreiviertelstunde startet jeweils der Newsblock mit dem Aufmacher, den Headlines und einem Überblick über die bevorstehenden Meldungen („Teaser“). Hier kann sich die Hörerschaft kurz und prägnant informieren, bevor es vertiefend in die Ressorts geht. Der wiederkehrende Rhythmus sorgt für Vertrautheit im Ablauf. Zweimal pro Stunde – jeweils um :12 und um :42 – sind Vorkehrungen für einen Werbeblock getroffen, bevor ein neuer Newsblock startet. Um :27 und um :57 wird eine (vorproduzierte) Kurzfassung aktueller Podcasts ausgestrahlt, das kann auch ein Programmhinweis für eine Abendsendung sein.

Die Stundenuhren der längeren Radiosendungen verfolgen ein abweichendes Schema: Beginnend mit der Patronanz wird eine prominente Werbemöglichkeit etabliert für den „presenting sponsor“. Die Radiosendung wird dabei im Regelfall nur zweimal unterbrochen für einen Werbeblock um :20 bzw. um :50. Bei kürzeren Sendungen wird es bei dieser Unterbrechung auch die Möglichkeit geben, eine weitere Sendung auszustrahlen. Um Hörgewohnheiten herauszubilden, ist der Beginn einer neuen Sendung immer zur vollen Stunde essenziell.

Das Programm wird im Regelfall eigengestaltet. So wird ein auf die Interessen im Wiener Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programm produziert werden, das zu einer größeren Meinungsvielfalt beitragen und einen hohen Bezug zu Wien aufweisen soll. Es soll eine hörbare Informationsalternative zum musikbasierten Mainstream-Angebot geboten werden. Einzelne Radiosendungen für das Wochenende und die Abend- und Nachtschiene werden teilweise gemeinsam mit noch nicht feststehenden „profilierten und erfahrenen Podcaster:innen“ produziert und nach redaktioneller Prüfung durch die Radioredaktion der nonstopnews.at gmbh übernommen. Es kann dabei zu redaktionellen Kürzungen bzw. Adaptionen kommen.

Der von der nonstopnews.at gmbh ins Treffen geführte Wortanteil von 95 % würde an sich einen besonders hohen Wert darstellen und wäre somit grundsätzlich als positiver Aspekt im Hinblick auf den Beitrag zur Meinungsvielfalt zu werten. Gegenständlich lassen die Angaben im Antrag, der mündlichen Verhandlung sowie im Ergänzungsschreiben allerdings nur den Schluss zu, dass in erster Linie lediglich eine Wiedergabe bzw. Abarbeitung des – zahlreichen Hörfunkveranstaltern im Versorgungsgebiet zur Verfügung stehenden – Basisdienstes der APA und von dieser bezogene Nachrichten sowie den von der dpa bezogenen Nachrichten bzw. vorproduzierten Audiobeiträgen erfolgt und gerade nicht davon auszugehen ist, dass – wie dies im Antrag zum Zulassungsverfahren betreffend die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ der Fall war – eine inhaltlich vertiefte Auseinandersetzung mit Nachrichten und Themen stattfindet, die einen Mehrwert bzw. einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt gegenüber dem bereits bestehenden Programmangebot im Versorgungsgebiet darstellen könnte.

Insbesondere lässt der Antrag auch offen, wie sich die genaue Umsetzung des Programms darstellt, da sich die Kooperationen mit der APA und der dpa letztlich auf den Erwerb von deren Diensten beschränkt. Der im Antrag beschriebene, viertelstündliche, ausführliche Nachrichtenbeitrag kann sohin wohl lediglich ausführlich im Sinne des Vorhandenseins vieler verschiedener Nachrichteninhalte sein, aber nicht ausführlich im Sinne einer vertieften Berichterstattung über einzelne Themen.

Vor diesem Hintergrund erscheint auch die Möglichkeit einer Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet eher gering. Eine solche erschiene mit der Unterstützung etwa einer Redaktion

eines Medienunternehmens – wie im Antrag zum Zulassungsverfahren betreffend die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 93,6 MHz“ dargelegt – eher umsetzbar.

Der im Antrag behauptete Mehrwert ist somit, nach näherer Prüfung der Plausibilität, deutlich geringer als dargestellt bis vernachlässigbar.

Gestützt wird dies dadurch, dass im Rahmen des Ergänzungsschreibens nicht einmal dargelegt wurde, in welchem Stundenausmaß die Mitarbeiter und der Geschäftsführer selbst beschäftigt werden und dadurch auch keine umfangreiche und inhaltlich vertiefte Auseinandersetzung mit den Themen belegt werden konnte. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde schließlich hierzu ergänzt, dass die als „Sprecherinnen“ bzw. „Sprecher“ geführten Mitarbeiter auch redaktionell tätig seien, wobei nach Ansicht der KommAustria bei einem derart aufwendigen Programm der Personalstand ausgesprochen niedrig erscheint, insbesondere da das Programm im Wesentlichen (mit Ausnahme der „Podcasts“) eigengestaltet sein und untertags „near live“ moderiert werden soll.

Auch ist für die KommAustria der Bezug von Inhalten der dpa, was insbesondere bereits vorgefertigte Beiträge umfasst, lediglich dahingehend zu werten, dass eine weitere Quelle besteht, die jedoch nicht zwangsläufig für das Programm der nonstopnews.at spricht, da von dieser bereits vorgefertigte Audiobeiträge übernommen werden können bzw. sollen und damit eine Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet durch die (aus der Bundesrepublik Deutschland stammenden) Beiträge nicht zu erwarten ist.

Hinsichtlich des – an sich als großer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu wertenden – Wortprogramms in der Nacht ist festzuhalten, dass die gemeinsame Produktion mit Podcastern und Podcasterinnen nicht substantiiert werden konnte und im Finanzplan – wie im Rahmen der mündlichen Verhandlung auch bestätigt bzw. plausibilisiert – keinen Niederschlag findet, weswegen ein hoher Beitrag zur Meinungsvielfalt hier gerade nicht unterstellt werden kann, zumal letztlich offen bleibt, von wem, mit welchen Inhalten, mit welchem Ausmaß redaktioneller Aufbereitung bzw. Kontrolle und auf welcher konkreten vertraglichen Grundlage (geplant sind offenbar „Kooperationen“ durch Beteiligung an Vermarktungserlösen) diese Programmteile produziert werden.

An dieser Stelle ist hinsichtlich der nonstopnews.at festzuhalten, dass sich diese (wie auch die Antenne Salzburg GmbH mit der oe24 Radio GmbH) in einem Medienverbund mit einem weiteren im Versorgungsgebiet tätigen Hörfunkveranstalter befindet. Die Livetunes Network GmbH ist nämlich, wie bereits mehrfach festgehalten, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „WIEN INNERE STADT – Donaukanal (93,6 MHz)“ und bildet einen Medienverbund mit der nonstopnews.at gmbh.

Hinsichtlich des in § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G genannten Kriteriums des größeren Umfangs eigengestalteter Beiträge ist festzuhalten, dass das Programm der nonstopnews.at gmbh im Wesentlichen eigengestaltet ist. Auch die Antenne Salzburg GmbH plant ein eigens für das gegenständliche Versorgungsgebiet gestaltetes Hörfunkprogramm (mit einzelnen Ausnahmen). Nach der Rechtsprechung des VwGH ist das Kriterium „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ – für sich alleine – nicht entscheidungsrelevant, weil es vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot bzw. die Sendungen (also auch eigengestaltete Sendungen) auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen. Nur wenn die Anträge der Bewerber nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G als gleichwertig anzusehen wären,

müsste dem Kriterium des § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G ausschlaggebende Bedeutung zukommen (vgl. BKS 31.02.2011, 611.033/0004-BKS/2011 unter Verweis auf die Erkenntnisse des VwGH vom 18.02.2009, 2005/04/0293 und vom 15.09.2006, 2005/04/0050).

Abschließend ist festzuhalten, dass insgesamt aufgrund der umfangreichen Erfahrungen der Antenne Salzburg GmbH mit der Verbreitung von Programmen in ähnlicher Ausgestaltung im Hinblick auf eine kontinuierliche Ausübung der Zulassung dem Antrag der Antenne Salzburg GmbH der Vorzug zu geben ist, insbesondere da für die beiden Programme ein ähnlicher Personalstand angedacht ist. Dies erscheint auffällig, da die nonstopnews.at mit ähnlichem Personal wie die Antenne Salzburg GmbH (Wortanteil 25 % in den moderierten Stunden) ein Programm mit 95 % Wortanteil mit tiefgehender Auseinandersetzung mit den Nachrichten erstellen möchte.

In einer vergleichenden Auswahlentscheidung konnte das – nach dem Gesagten jedenfalls in der Nähe eines Spartenprogramms zu verortende – Konzept der nonstopnews.at gmbh im Lichte der Meinungsvielfalt und der Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet somit nicht jenem der Antenne Salzburg GmbH vorgezogen werden. Der Antrag der nonstopnews.at gmbh war somit gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen (siehe Spruchpunkt 6.).

Insgesamt überzeugte daher das Konzept der Antenne Salzburg GmbH und es war daher dieser im Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G der Vorzug zu geben und dieser die Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erteilen (Spruchpunkt 1.).

4.7. Stellungnahmen der Landesregierungen

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerecht

§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien zur Stammfassung des Privatradiogesetzes (Erl RV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur

dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Wiener Landesregierung machte von ihrem Stellungnahmerecht Gebrauch. Im Rahmen dieser Stellungnahme wurde eine Reihung der Antragstellerinnen vorgenommen, wobei im Rahmen dieser Reihung das beantragte Programm der nonstopnews.at gmbh vor jenem der Antenne Salzburg GmbH geführt wurde.

Im Rahmen der Auswahlentscheidung wurden die Programme der Antenne Salzburg GmbH und der nonstopnews.at gmbh gegenübergestellt und es hat sich gezeigt, dass dem Programm der Antenne Salzburg GmbH, insbesondere aufgrund der (dürftigen) fachlichen und organisatorischen Ausstattung der nonstopnews.at gmbh in Bezug auf das beantragte Programm, ein höherer Mehrwert zukommt. Insbesondere wurde der auch von der Wiener Landesregierung aufgeworfene Punkt, dass der APA-Online-Manager einer Vielzahl von Hörfunkveranstalterinnen zur Verfügung steht, im Rahmen der Auswahlentscheidung bedacht (wenn auch im Ergebnis stärker zu Lasten der nonstopnews.at gmbh gewichtet als von der Wiener Landesregierung).

Die Niederösterreichische Landesregierung machte von ihrem Stellungnahmerecht keinen Gebrauch.

4.8. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

4.9. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.10. Versorgungsgebiet

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt.

Dementsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität gemäß § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 TKG 2021 zuzuordnen und nach § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen (vgl. Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErlRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus der sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen Teile des Stadtgebietes von Wien. Die Wiener Gemeindebezirke 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 können vollständig versorgt werden. Die Gemeindebezirke 2, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22 und 23 können teilweise versorgt werden. Darüber hinaus können in den niederösterreichischen Bezirken Mödling und St. Pölten-Land die Gemeinden Biedermannsdorf, Breitenfurt bei Wien, Brunn am Gebirge, Gießhübl, Hennersdorf, Hinterbrühl, Maria Enzersdorf, Mödling, Perchtoldsdorf, Purkersdorf, Vösendorf und Wiener Neudorf teilweise versorgt werden.

4.11. Auflagen in technischer Hinsicht

Für die Übertragungskapazität „WIEN 11 (KW Simmering) 100,3 MHz“ besteht noch kein Eintrag im Genfer Plan 1984, allerdings konnte das internationale Befragungsverfahren positiv abgeschlossen werden. Somit kann hinsichtlich der Übertragungskapazität ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkte 3. bis 5.).

4.12. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (vgl. Spruchpunkt 7.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

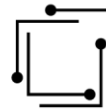
Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.714/25-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22. Jänner 2025

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.714/25-001

1	Name der Funkstelle	WIEN 11					
2	Standortbezeichnung	KW Simmering					
3	Lizenzinhaber	Antenne Salzburg GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	100,30					
6	Programmname						
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E25 55	48N10 55	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	159					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	200,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	25,7					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	30,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	2,1	2,1	-0,4	2,1	5,6	6,9
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	9,1	9,1	10,0	9,1	9,1	6,9
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	5,6	2,1	-0,4	2,1	2,1	-10,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	-0,4	10,9	16,9	21,2	24,5	27,5
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
H	29,0	29,8	30,0	29,8	29,0	27,5	
V							
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	24,5	21,2	16,9	10,9	-0,4	-10,0	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex hex	C hex hex	44 hex hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						